

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001

A. Problem und Ziel

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte geschaffen werden.

B. Lösung

Das Vertragswerk bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

2. Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entsteht kein unmittelbarer Vollzugsaufwand (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

Fristablauf: 11. 05. 01

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

09. 03. 01

EU

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zum Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (221) – 310 70 – Re 22/01

Berlin, den 9. März 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 5 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001

mit Begründung und Vorblatt.

Durch das Vertragsgesetz werden Hoheitsrechte nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2
des Grundgesetzes übertragen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 11. 05. 01

Entwurf
Gesetz
zum Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Nizza am 26. Februar 2001 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte einschließlich der vier Protokolle sowie den von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommenen Erklärungen, wie sie in der Schlussakte vom selben Tage aufgeführt sind, wird zugestimmt. Der Vertrag, die Protokolle sowie die Schlussakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag von Nizza nach seinem Artikel 12 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte geschaffen werden.

Zu Artikel 1

Der Vertrag von Nizza einschließlich der ihm beigefügten vier Protokolle bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

Die der Schlussakte beigefügten von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommenen Erklärungen entfalten rechtliche Wirkungen und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag von Nizza, so dass sie in das Zustimmungsverfahren einzubeziehen sind.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag von Nizza nach seinem Artikel 12 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch die Ausführung des Zustimmungsgesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Vertragsbestimmungen treffen keine quantitativen finanziellen Festlegungen. Die finanziellen Auswirkungen des Vertrags von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte können daher erst im Zusammenhang mit dem Erlass sekundären Rechts ermittelt werden.

**Vertrag
von Nizza**
zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union,
der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte

Inhaltsverzeichnis

Präambel**Erster Teil: Sachliche Änderungen**

- Artikel 1: Nummern 1 bis 15 (EU-Vertrag)
- Artikel 2: Nummern 1 bis 47 (EG-Vertrag)
- Artikel 3: Nummern 1 bis 25 (EAG-Vertrag)
- Artikel 4: Nummern 1 bis 19 (EGKS-Vertrag)
- Artikel 5: Protokoll über die Satzung des EZSB und der EZB
- Artikel 6: Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

Zweiter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Artikel 7 bis 13

Protokolle

- Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union
- Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs
- Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl
- Protokoll zu Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Schlussakte**Von der Konferenz angenommene Erklärungen****Von der Konferenz zur Kenntnis genommene Erklärungen**

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

der Präsident der Hellenischen Republik,

Seine Majestät der König von Spanien,

der Präsident der Französischen Republik,

die Präsidentin Irlands,

der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

der Bundespräsident der Republik Österreich,

der Präsident der Portugiesischen Republik,

die Präsidentin der Republik Finnland,

Seine Majestät der König von Schweden,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

eingedenk der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents,

in dem Wunsch, den mit dem Vertrag von Amsterdam begonnenen Prozess der Vorbereitung der Organe der Europäischen Union auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einer erweiterten Union zu vollenden,

entschlossen, die Beitrittsverhandlungen auf dieser Grundlage fortzusetzen, um nach dem im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Verfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu kommen –

haben beschlossen, den Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einige damit zusammenhängende Rechtsakte zu ändern,

und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Louis Michel,
Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Herrn Mogens Lykketoft,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Joseph Fischer,
Bundesminister des Auswärtigen und Stellvertreter des Bundeskanzlers;

der Präsident der Hellenischen Republik:

Herrn Georgios Papandreou,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Josep Piqué i Camps,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Hubert Védrine,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

die Präsidentin Irlands:

Herrn Brian Cowen,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn Lamberto Dini,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Frau Lydie Polfer,
Vizepremierministerin, Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Jozias Johannes van Aartsen,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

der Bundespräsident der Republik Österreich:

Frau Benita Ferrero-Waldner,
Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten;

der Präsident der Portugiesischen Republik:

Herrn Jaime Gama,
Ministro de Estado, Minister für auswärtige Angelegenheiten;

die Präsidentin der Republik Finnland:

Herrn Erkki Tuomioja,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Schweden:

Frau Anna Lindh,
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Herrn Robin Cook,
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen;

diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Erster Teil Sachliche Änderungen

Artikel 1

Der Vertrag über die Europäische Union wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat besteht, und an diesen Mitgliedstaat geeignete Empfehlungen richten. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen,

dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung dieses Vertrags auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des Vertreters der Regierung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen. Als qualifizierte Mehrheit gilt derselbe Anteil der gewogenen Stimmen der betreffenden Mitglieder des Rates, wie er in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt ist.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

2. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt.

(2) Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.

(3) Beschlüsse mit verteidigungspolitischen Bezügen nach diesem Artikel werden unbeschadet der Politiken und Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 2 gefasst.

(4) Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU) und der NATO nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

(5) Zur Förderung der Ziele dieses Artikels werden dessen Bestimmungen nach Artikel 48 überprüft."

3. In Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender dritter Gedankenstrich angefügt:

„– nach Artikel 18 Absatz 5 einen Sonderbeauftragten ernennen."

4. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

(1) Ist zur Durchführung dieses Titels der Abschluss einer Übereinkunft mit einem oder mehreren Staaten oder mit internationalen Organisationen erforderlich, so kann der Rat den Vorsitz, der gegebenenfalls von der Kommission unterstützt wird, ermächtigen, zu diesem Zweck Verhandlungen aufzunehmen. Solche Übereinkünfte werden vom Rat auf Empfehlung des Vorsitzes geschlossen.

(2) Betrifft die Übereinkunft eine Frage, bei der zur Annahme interner Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich ist, so beschließt der Rat einstimmig.

(3) Wird die Übereinkunft zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts ins Auge gefasst, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 23 Absatz 2.

(4) Dieser Artikel gilt auch für Angelegenheiten des Titels VI. Betrifft die Übereinkunft eine Frage, bei der zur Annahme interner Beschlüsse oder Maßnahmen die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 34 Absatz 3.

(5) Ein Mitgliedstaat, dessen Vertreter im Rat erklärt, dass in seinem Land bestimmte verfassungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden müssen, ist durch eine solche Übereinkunft nicht gebunden; die anderen Mitglieder des Rates können übereinkommen, dass die Übereinkunft dennoch vorläufig gilt.

(6) Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union."

5. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Unbeschadet des Artikels 207 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission.

Im Rahmen dieses Titels nimmt das Komitee unter der Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung von Operationen zur Krisenbewältigung wahr.

Der Rat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Operation zur Krisenbewältigung, die vom Rat festgelegt werden, ermächtigen, unbeschadet des Artikels 47 geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu fassen."

6. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 27a

(1) Eine verstärkte Zusammenarbeit in einem unter diesen Titel fallenden Bereich hat zum Ziel, die Werte der gesamten Union zu wahren und ihren Interessen zu dienen, unter

Behauptung der Identität der Union als kohärenter Kraft auf internationaler Ebene. Bei einer solchen Zusammenarbeit werden beachtet

- die Grundsätze, die Ziele, die allgemeinen Leitlinien und die Kohärenz der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie die im Rahmen dieser Politik gefassten Beschlüsse,
- die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und
- die Kohärenz zwischen der Unionspolitik insgesamt und dem außenpolitischen Handeln der Union.

(2) Für eine verstärkte Zusammenarbeit nach diesem Artikel gelten die Artikel 11 bis 27 und die Artikel 27b bis 28, soweit nicht in Artikel 27c und in den Artikeln 43 bis 45 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 27b

Die verstärkte Zusammenarbeit nach diesem Titel betrifft die Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder die Umsetzung eines gemeinsamen Standpunkts. Sie kann nicht Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen betreffen.

Artikel 27c

Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit nach Artikel 27b zu begründen, richten einen entsprechenden Antrag an den Rat.

Der Antrag wird der Kommission und zur Unterrichtung dem Europäischen Parlament übermittelt. Die Kommission nimmt insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit mit der Unionspolitik Stellung. Die Ermächtigung wird vom Rat gemäß Artikel 23 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 unter Einhaltung der Artikel 43 bis 45 erteilt.

Artikel 27d

Unbeschadet der Befugnisse des Vorsitzes und der Kommission trägt der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik insbesondere dafür Sorge, dass das Europäische Parlament und alle Mitglieder des Rates in vollem Umfang über die Durchführung jeder verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterrichtet werden.

Artikel 27e

Jeder Mitgliedstaat, der sich einer nach Artikel 27c begründeten verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat seine Absicht mit und unterrichtet die Kommission. Die Kommission legt dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme dazu vor. Binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung entscheidet der Rat über den Antrag und über eventuelle spezifische Regelungen, die er für notwendig hält. Die Entscheidung gilt als angenommen, es sei denn, der Rat beschließt innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit, sie zurückzustellen; in diesem Fall gibt der Rat die Gründe für seinen Beschluss an und setzt eine Frist für dessen Überprüfung.

Für die Zwecke dieses Artikels beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Als qualifizierte Mehrheit gelten derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der Anzahl der betroffenen Mitglieder des Rates, wie sie in Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 festgelegt sind."

7. Artikel 29 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust), nach den Artikeln 31 und 32;"

8. Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„Artikel 31

(1) Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen schließt ein:

- a) die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung von Eurojust, wenn sich dies als zweckmäßig erweist, bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen;
- b) die Erleichterung der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten;
- c) die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit erforderlich ist;
- d) die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Mitgliedstaaten;
- e) die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel.

(2) Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch Eurojust auf folgende Weise:

- a) Er ermöglicht Eurojust, zu einer sachgerechten Koordination zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beizutragen;
- b) er fördert die Unterstützung durch Eurojust bei den Ermittlungen in Fällen, die mit schwerer grenzüberschreitender, namentlich organisierter Kriminalität zusammenhängen, insbesondere unter Berücksichtigung von Europol-Analysen;
- c) er erleichtert die enge Zusammenarbeit von Eurojust mit dem Europäischen Justiziellen Netz, insbesondere mit dem Ziel, die Erledigung von Rechtshilfe- und Auslieferungersuchen zu erleichtern.“

9. Artikel 40 wird durch die nachstehenden Artikel 40, 40a und 40b ersetzt:

„Artikel 40

(1) Eine verstärkte Zusammenarbeit in einem unter diesen Titel fallenden Bereich hat zum Ziel, dass sich die Union unter Wahrung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft sowie der in diesem Titel festgelegten Ziele rascher zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entwickeln kann.

(2) Für eine verstärkte Zusammenarbeit nach diesem Artikel gelten die Artikel 29 bis 39 und die Artikel 40a, 40b und 41, soweit nicht in Artikel 40a und in den Artikeln 43 bis 45 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit des Gerichtshofs und die Ausübung dieser Zuständigkeit finden auf diesen Artikel sowie auf die Artikel 40a und 40b Anwendung.

Artikel 40a

(1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit nach Artikel 40 zu begründen, richten einen Antrag an die Kommission, die dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen kann. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit. Diese können dann dem Rat eine Initiative unterbreiten, die auf die Erteilung einer Ermächtigung zur Einleitung der betreffenden verstärkten Zusammenarbeit abzielt.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der Artikel 43 bis 45 vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative von mindestens acht Mitgliedstaaten und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erteilt. Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen.

Ein Mitglied des Rates kann verlangen, dass der Europäische Rat befasst wird. Nach dieser Befassung kann der Rat gemäß Unterabsatz 1 beschließen.

Artikel 40b

Jeder Mitgliedstaat, der sich einer nach Artikel 40a begründeten verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit; die Kommission legt dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme dazu vor, der gegebenenfalls eine Empfehlung für die spezifischen Regelungen beigefügt ist, die sie für notwendig hält, damit sich der Mitgliedstaat der betreffenden Zusammenarbeit anschließen kann. Der Rat entscheidet über den Antrag binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung. Die Entscheidung gilt als angenommen, es sei denn, der Rat beschließt innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit, sie zurückzustellen; in diesem Fall gibt der Rat die Gründe für seinen Beschluss an und setzt eine Frist für dessen Überprüfung.

Für die Zwecke dieses Artikels beschließt der Rat nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 1.“

10. (Betrifft nicht den deutschen Wortlaut.)

11. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, können die in diesem Vertrag und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Organe, Verfahren und Mechanismen in Anspruch nehmen, sofern die Zusammenarbeit

- a) darauf ausgerichtet ist, die Ziele der Union und der Gemeinschaft zu fördern, ihre Interessen zu schützen und diesen zu dienen und ihren Integrationsprozess zu stärken;
- b) die genannten Verträge und den einheitlichen institutionellen Rahmen der Union beachtet;
- c) den Besitzstand der Gemeinschaft und die nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der genannten Verträge getroffenen Maßnahmen beachtet;
- d) im Rahmen der Zuständigkeit der Union oder der Gemeinschaft bleibt und sich nicht auf die Bereiche erstreckt, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen;
- e) den Binnenmarkt im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt nach Titel XVII des genannten Vertrags nicht beeinträchtigt;
- f) keine Behinderung oder Diskriminierung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt und die Wettbewerbsbedingungen zwischen diesen nicht verzerrt;
- g) mindestens acht Mitgliedstaaten umfasst;
- h) die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten beachtet;
- i) die Bestimmungen des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union unberührt lässt;
- j) allen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 43b offen steht.“

12. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 43a

Eine verstärkte Zusammenarbeit kann nur als letztes Mittel aufgenommen werden, wenn der Rat zu dem Schluss gelangt ist, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge nicht in einem vertretbaren Zeitraum verwirklicht werden können.

Artikel 43b

Eine verstärkte Zusammenarbeit steht bei ihrer Begründung allen Mitgliedstaaten offen. Sie steht ihnen ferner jederzeit nach Maßgabe der Artikel 27e und 40b dieses Vertrags und des Artikels 11a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft offen, sofern sie dem Grundbeschluss und den in jenem Rahmen gefassten Beschlüssen nachkommen. Die Kommission und die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine möglichst große Zahl von Mitgliedstaaten zur Beteiligung angeregt wird.“

13. Artikel 44 wird durch die nachstehenden Artikel 44 und 44a ersetzt:

„Artikel 44

(1) Für die Annahme der Rechtsakte und Beschlüsse, die für die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 43 erforderlich sind, gelten die einschlägigen institutionellen Bestimmungen dieses Vertrags und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Alle Mitglieder des Rates können an den Beratungen teilnehmen, jedoch nehmen nur die Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an der Beschlussfassung teil. Als qualifizierte Mehrheit gelten derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der Anzahl der betreffenden Mitglieder des Rates, wie sie in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und hinsichtlich einer verstärkten Zusammenarbeit aufgrund des Artikels 27c in Artikel 23 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 dieses Vertrags festgelegt sind. Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die betroffenen Mitglieder des Rates.

Solche Rechtsakte und Beschlüsse sind nicht Bestandteile des Besitzstands der Union.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden, soweit sie betroffen sind, die Rechtsakte und Beschlüsse an, die für die Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit, an der sie sich beteiligen, angenommen wurden. Solche Rechtsakte und Beschlüsse binden nur die Mitgliedstaaten, die sich daran beteiligen, und haben gegebenenfalls nur in diesen Staaten unmittelbare Geltung. Die Mitgliedstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit nicht beteiligen, stehen deren Durchführung durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.

Artikel 44a

Die sich aus der Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert, sofern der Rat nicht nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Ratsmitglieder etwas anderes beschließt.“

14. Artikel 45 erhält folgende Fassung:

„Artikel 45

Der Rat und die Kommission stellen sicher, dass die auf der Grundlage dieses Titels durchgeführten Maßnahmen untereinander sowie mit den Politiken der Union und der Gemeinschaft im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen.“

15. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

„Artikel 46

Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Zuständigkeit gelten nur für folgende Bestimmungen dieses Vertrags:

- a) die Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft;
- b) die Bestimmungen des Titels VI nach Maßgabe des Artikels 35;
- c) die Bestimmungen des Titels VII nach Maßgabe der Artikel 11 und 11a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Artikels 40 dieses Vertrags;
- d) Artikel 6 Absatz 2 in Bezug auf Handlungen der Organe, soweit der Gerichtshof im Rahmen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und im Rahmen dieses Vertrags zuständig ist;
- e) die reinen Verfahrensbestimmungen des Artikels 7, wobei der Gerichtshof auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats binnen eines Monats nach der Feststellung des Rates gemäß dem genannten Artikel entscheidet;
- f) die Artikel 46 bis 53.“

Artikel 2

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

1. Artikel 11 wird durch die nachstehenden Artikel 11 und 11a ersetzt:

„Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit in einem der unter diesen Vertrag fallenden Bereiche zu begründen, richten einen Antrag an die Kommission, die dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen kann. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme einer verstärkten Zusammenarbeit nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der Artikel 43 bis 45 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erteilt. Betrifft die verstärkte Zusammenarbeit einen Bereich, für den das Verfahren nach Artikel 251 dieses Vertrags gilt, so ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

Ein Mitglied des Rates kann verlangen, dass der Europäische Rat befasst wird. Nach dieser Befassung kann der Rat gemäß Unterabsatz 1 beschließen.

(3) Die für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erforderlichen Rechtsakte und Beschlüsse unterliegen allen einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrags, soweit in diesem Artikel und in den Artikeln 43 bis 45 des Vertrags über die Europäische Union nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 11a

Jeder Mitgliedstaat, der sich einer nach Artikel 11 begründeten verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit; die Kommission legt dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme dazu vor. Binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung beschließt die Kommission über den Antrag und über eventuelle spezifische Regelungen, die sie für notwendig hält."

2. In Artikel 13 wird der derzeitige Wortlaut Absatz 1 und wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251, wenn er gemeinschaftliche Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Maßnahmen annimmt, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele beizutragen.“

3. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich und sieht dieser Vertrag hierfür keine Befugnisse vor, so kann der Rat Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird. Er beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Vorschriften betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente und auch nicht für Vorschriften betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz.“

4. Dem Artikel 67 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251

- die Maßnahmen nach Artikel 63 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a, sofern der Rat zuvor gemäß Absatz 1 Gemeinschaftsvorschriften erlassen hat, in denen die gemeinsamen Regeln und wesentlichen Grundsätze für diese Bereiche festgelegt sind;
- die Maßnahmen nach Artikel 65 mit Ausnahme der familienrechtlichen Aspekte.“

5. Artikel 100 erhält folgende Fassung:

„Artikel 100

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren mit qualifizierter Mehrheit über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen entscheiden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Gemeinschaft zu gewähren. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über den Beschluss.“

6. Artikel 111 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbehaltlich des Absatzes 1 befindet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB über den Standpunkt der Gemeinschaft

auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, sowie über ihre Vertretung unter Einhaltung der in den Artikeln 99 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.“

7. Artikel 123 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Am ersten Tag der dritten Stufe nimmt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB die Umrechnungskurse, auf die ihre Währungen unwiderruflich festgelegt werden, sowie die unwiderruflich festen Kurse, zu denen diese Währungen durch die ECU ersetzt werden, an und wird die ECU zu einer eigenständigen Währung. Diese Maßnahme ändert als solche nicht den Außenwert der ECU. Der Rat trifft auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB mit qualifizierter Mehrheit der genannten Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der ECU als einheitlicher Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind. Artikel 122 Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.“

8. Artikel 133 erhält folgende Fassung:

„Artikel 133

(1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Außenpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik.

(3) Sind mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln, so legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen. Es ist Sache des Rates und der Kommission, dafür zu sorgen, dass die ausgehandelten Abkommen mit den internen Politiken und Vorschriften der Gemeinschaft vereinbar sind.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuss nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann. Die Kommission erstattet dem besonderen Ausschuss regelmäßigen Bericht über den Stand der Verhandlungen.

Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 300 finden Anwendung.

(4) Bei der Ausübung der ihm in diesem Artikel übertragenen Befugnisse beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten unbeschadet des Absatzes 6 auch für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen betreffend den Handel mit Dienstleistungen und Handelsaspekten des geistigen Eigentums, soweit diese Abkommen nicht von den genannten Absätzen erfasst sind.

Abweichend von Absatz 4 beschließt der Rat einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen in einem der Bereiche des Unterabsatzes 1, wenn solche Abkommen Bestimmungen enthalten, bei denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist, oder wenn ein derartiges Abkommen einen Bereich betrifft, in dem die Gemeinschaft bei der Annahme interner Vorschriften ihre Zuständigkeiten nach diesem Vertrag noch nicht ausgeübt hat.

Der Rat beschließt einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens horizontaler Art, soweit dieses Abkommen auch den vorstehenden Unterabsatz oder Absatz 6 Unterabsatz 2 betrifft.

Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, mit dritten Ländern oder mit internationalen Organisationen Abkommen beizubehalten und zu schließen, soweit diese Abkommen mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen internationalen Abkommen in Einklang stehen.

(6) Ein Abkommen kann vom Rat nicht geschlossen werden, wenn es Bestimmungen enthält, die die internen Zuständigkeiten der Gemeinschaft überschreiten würden, insbesondere dadurch, dass sie eine Harmonisierung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in einem Bereich zur Folge hätten, in dem dieser Vertrag eine solche Harmonisierung ausschließt.

Abweichend von Absatz 5 Unterabsatz 1 fallen in dieser Hinsicht Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen in die gemischte Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Zur Aushandlung solcher Abkommen ist daher außer einem Beschluss der Gemeinschaft gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 300 auch die einvernehmliche Zustimmung der Mitgliedstaaten erforderlich. Die so ausgehandelten Abkommen werden gemeinsam von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geschlossen.

Die Aushandlung und der Abschluss internationaler Abkommen im Verkehrsbereich fallen weiterhin unter Titel V und Artikel 300.

(7) Unbeschadet des Absatzes 6 Unterabsatz 1 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss die Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf internationale Verhandlungen und Abkommen über geistiges Eigentum ausdehnen, soweit sie durch Absatz 5 nicht erfasst sind."

9. Artikel 137 erhält folgende Fassung:

„Artikel 137

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 136 unterstützt und ergänzt die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,
- b) Arbeitsbedingungen,
- c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,
- f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 5,
- g) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten,
- h) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, unbeschadet des Artikels 150,
- i) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,
- j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,
- k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes, unbeschadet des Buchstabens c.

(2) Zu diesem Zweck kann der Rat

- a) unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen annehmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initia-

tiven zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstandes, die Entwicklung des Austausches von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben;

- b) in den in Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Bereichen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen, außer in den in Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen, in denen er einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der genannten Ausschüsse beschließt. Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen, dass das Verfahren des Artikels 251 auf Absatz 1 Buchstaben d, f und g angewandt wird.

(3) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund des Absatzes 2 angenommenen Richtlinien übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, dass die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Richtlinie nach Artikel 249 umgesetzt sein muss, im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

(4) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen

- berühren nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen;
- hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht."

10. Artikel 139 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, sofern nicht die betreffende Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen betreffend einen der Bereiche enthält, für die nach Artikel 137 Absatz 2 Einstimmigkeit erforderlich ist. In diesem Fall beschließt der Rat einstimmig."

11. Artikel 144 erhält folgende Fassung:

„Artikel 144

Der Rat setzt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Ausschuss für Sozialschutz mit beratender Aufgabe ein, um die Zusammenarbeit im Bereich des sozialen Schutzes zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission zu fördern. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er verfolgt die soziale Lage und die Entwicklung der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft;
- er fördert den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission;

- unbeschadet des Artikels 207 arbeitet er auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus in seinem Zuständigkeitsbereich Berichte aus, gibt Stellungnahmen ab oder wird auf andere Weise tätig.

Bei der Erfüllung seines Auftrags stellt der Ausschuss geeignete Kontakte zu den Sozialpartnern her.

Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen zwei Mitglieder des Ausschusses."

12. Artikel 157 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinschaft trägt durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags durchführt, zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei. Der Rat kann gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 beschließen.

Dieser Titel bietet keine Grundlage dafür, dass die Gemeinschaft irgendeine Maßnahme einführt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte oder steuerliche Vorschriften oder Bestimmungen betreffend die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer enthält."

13. Artikel 159 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Falls sich spezifische Aktionen außerhalb der Fonds und unbeschadet der im Rahmen der anderen Politiken der Gemeinschaft beschlossenen Maßnahmen als erforderlich erweisen, so können sie vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen beschlossen werden."

14. Dem Artikel 161 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Rat beschließt ab dem 1. Januar 2007 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen, falls die ab dem 1. Januar 2007 geltende mehrjährige Finanzielle Vorausschau und die dazugehörige Interinstitutionelle Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt angenommen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird das in diesem Absatz vorgesehene Verfahren ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme angewandt."

15. Artikel 175 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von dem Beschlussverfahren des Absatzes 1 und unbeschadet des Artikels 95 erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen einstimmig

- a) Vorschriften überwiegend steuerlicher Art;
- b) Maßnahmen, die
 - die Raumordnung berühren;
 - die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen;
 - die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren;
- c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

Der Rat kann nach dem Verfahren des Unterabsatzes 1 festlegen, in welchen der in diesem Absatz genannten Bereiche mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird."

16. Im Dritten Teil wird folgender Titel hinzugefügt:

„Titel XXI

Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern

Artikel 181a

(1) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags und insbesondere des Titels XX führt die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern durch. Diese Maßnahmen ergänzen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und stehen im Einklang mit der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft.

Die Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich trägt dazu bei, das allgemeine Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen.

(2) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen. Der Rat beschließt einstimmig in Bezug auf Assoziierungsabkommen im Sinne des Artikels 310 sowie in Bezug auf Abkommen, die mit Staaten zu schließen sind, die den Beitritt zur Union beantragt haben.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können in Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien geregelt werden, die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen."

17. Artikel 189 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 732 nicht überschreiten."

18. Artikel 190 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest. Alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen, sind vom Rat einstimmig festzulegen."

19. Dem Artikel 191 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„Der Rat legt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest."

20. Artikel 207 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik untersteht; diesem steht ein Stellvertretender Generalsekretär zur Seite, der für die organisatorische Leitung des Generalsekretariats verantwortlich ist. Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats."

21. Artikel 210 erhält folgende Fassung:

„Artikel 210

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die

Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs sowie für die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest."

22. Artikel 214 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, benennt mit qualifizierter Mehrheit die Persönlichkeit, die er zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigt; diese Benennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt."

23. Artikel 215 erhält folgende Fassung:

„Artikel 215

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das zurückgetretene, seines Amtes enthobene oder verstorbene Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ein neues Mitglied ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren des Artikels 214 Absatz 2 Anwendung.

Außer im Falle der Amtsenthebung nach Artikel 216 bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes oder bis zu einer Entscheidung des Rates gemäß Absatz 2, keinen Nachfolger zu ernennen, im Amt."

24. Artikel 217 erhält folgende Fassung:

„Artikel 217

(1) Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus; dieser entscheidet über ihre interne Organisation, um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf der Grundlage der Kollegialität beruht.

(2) Die Zuständigkeiten der Kommission werden von ihrem Präsidenten gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt. Der Präsident kann diese Zuständigkeitsverteilung im Laufe der Amtszeit ändern. Die Mitglieder der Kommission üben die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung aus.

(3) Nach Billigung durch das Kollegium ernannt der Präsident unter den Mitgliedern der Kommission Vizepräsidenten.

(4) Ein Mitglied der Kommission erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident es nach Billigung durch das Kollegium dazu auffordert."

25. Artikel 219 Absatz 1 wird gestrichen.

26. Artikel 220 erhält folgende Fassung:

„Artikel 220

Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sichern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Außerdem können dem Gericht erster Instanz nach Maßgabe des Artikels 225a gerichtliche Kammern beigeordnet werden, die in einigen besonderen Bereichen in diesem Vertrag vorgesehene gerichtliche Zuständigkeiten ausüben."

27. Artikel 221 erhält folgende Fassung:

„Artikel 221

Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat.

Der Gerichtshof tagt in Kammern oder als Große Kammer entsprechend den hierfür in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Regeln.

Wenn die Satzung es vorsieht, kann der Gerichtshof auch als Plenum tagen."

28. Artikel 222 erhält folgende Fassung:

„Artikel 222

Der Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt. Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen.

Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs seine Mitwirkung erforderlich ist."

29. Artikel 223 erhält folgende Fassung:

„Artikel 223

Zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Alle drei Jahre findet nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richter und Generalanwälte statt.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

Der Gerichtshof ernannt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Der Gerichtshof erlässt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet."

30. Artikel 224 erhält folgende Fassung:

„Artikel 224

Das Gericht erster Instanz besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht von Generalanwälten unterstützt wird.

Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts erster Instanz für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Das Gericht erster Instanz ernannt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Das Gericht erster Instanz erlässt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Soweit die Satzung des Gerichtshofs nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags auf das Gericht erster Instanz Anwendung."

31. Artikel 225 erhält folgende Fassung:

„Artikel 225

(1) Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln 230, 232, 235, 236 und 238 genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einer gerichtlichen Kammer übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht erster Instanz für andere Kategorien von Klagen zuständig ist.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz aufgrund dieses Absatzes kann nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

(2) Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der nach Artikel 225a gebildeten gerichtlichen Kammern zuständig.

Die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz aufgrund dieses Absatzes können nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird.

(3) Das Gericht erster Instanz ist in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel 234 zuständig.

Wenn das Gericht erster Instanz der Auffassung ist, dass eine Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berühren könnte, kann es die Rechtssache zur Entscheidung an den Gerichtshof verweisen.

Die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz über Anträge auf Vorabentscheidung können nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird."

32. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 225a

Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission gerichtliche Kammern bilden, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die in besonderen Sachgebieten erhoben werden.

In dem Beschluss über die Bildung einer gerichtlichen Kammer werden die Regeln für die Zusammensetzung dieser Kammer und der ihr übertragene Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Gegen die Entscheidungen der gerichtlichen Kammern kann vor dem Gericht erster Instanz ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel oder, wenn der Beschluss über die Bildung der Kammer dies vorsieht, ein auch Sachfragen betreffendes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu Mitgliedern der gerichtlichen Kammern sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden einstimmig vom Rat ernannt.

Die gerichtlichen Kammern erlassen ihre Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Diese Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Soweit der Beschluss über die Bildung der gerichtlichen Kammer nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags und die Satzung des Gerichtshofs auf die gerichtlichen Kammern Anwendung."

33. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 229a

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig Bestimmungen erlassen, mit denen dem Gerichtshof in dem vom Rat festgelegten Umfang die Zuständigkeit übertragen wird, über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von aufgrund dieses Vertrags erlassenen Rechtsakten, mit denen gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz geschaffen werden, zu entscheiden. Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Bestimmungen gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen."

34. Artikel 230 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen."

35. Artikel 245 erhält folgende Fassung:

„Artikel 245

Die Satzung des Gerichtshofs wird in einem besonderen Protokoll festgelegt.

Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Antrag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs einstimmig die Satzung mit Ausnahme ihres Titels I ändern."

36. Artikel 247 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden auf sechs Jahre ernannt. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit an. Die Wiederernennung der Mitglieder des Rechnungshofs ist zulässig.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig."

37. Artikel 248 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausga-

ben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Diese Erklärung kann durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft ergänzt werden."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an. Er kann jedoch für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Kammern bilden.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

Der Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt."

38. In Artikel 254 Absätze 1 und 2 wird die Bezeichnung „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt durch „Amtsblatt der Europäischen Union“.

39. Artikel 257 erhält folgende Fassung:

„Artikel 257

Es wird ein Wirtschafts- und Sozialausschuss mit beratender Aufgabe errichtet.

Der Ausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe, der Verbraucher und des Allgemeininteresses."

40. Artikel 258 erhält folgende Fassung:

„Artikel 258

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat höchstens dreihundertfünfzig Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Österreich	12
Portugal	12
Finnland	9
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	24

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses fest."

41. Artikel 259 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten auf vier Jahre ernannt. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit an. Die Wiederernennung der Mitglieder des Ausschusses ist zulässig."

42. Artikel 263 erhält folgende Fassung:

„Artikel 263

Es wird ein beratender Ausschuss, nachstehend „Ausschuss der Regionen“ genannt, errichtet, der sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammensetzt, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

Der Ausschuss der Regionen hat höchstens dreihundertfünfzig Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Österreich	12
Portugal	12
Finnland	9
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	24

Die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder und Stellvertreter mit qualifizierter Mehrheit an. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet automatisch bei Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Mandats, aufgrund dessen sie vorgeschlagen wurden; für die verbleibende Amtszeit wird nach demselben Verfahren ein Nachfolger ernannt. Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus."

43. Artikel 266 erhält folgende Fassung:

„Artikel 266

Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist diesem Vertrag als Protokoll beigelegt. Der Rat kann auf Antrag der Europäischen Investitionsbank und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Antrag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Investitionsbank

die Artikel 4, 11 und 12 und Artikel 18 Absatz 5 der Satzung der Bank einstimmig ändern."

44. Artikel 279 erhält folgende Fassung:

„Artikel 279

(1) Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs Folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;
- b) die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.

Ab 1. Januar 2007 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs.

(2) Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs die Einzelheiten und das Verfahren fest, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die Eigenmittel der Gemeinschaften vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen."

45. Artikel 290 erhält folgende Fassung:

„Artikel 290

Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft wird unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs vom Rat einstimmig getroffen."

46. Artikel 300 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 3 gelten diese Verfahren auch für Beschlüsse zur Aussetzung der Anwendung eines Abkommens oder zur Festlegung von Standpunkten, die im Namen der Gemeinschaft in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sobald dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens des betreffenden Abkommens – zu fassen hat.

Das Europäische Parlament wird über alle nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse über die vorläufige Anwendung oder die Aussetzung eines Abkommens oder die Festlegung des Standpunkts, den die Gemeinschaft in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium vertritt, unverzüglich und umfassend unterrichtet."

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit diesem Vertrag einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur nach Maßgabe des Artikels 48 des Vertrags über die Europäische Union in Kraft treten."

47. Artikel 309 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 7 Absatz 2" ersetzt durch „Artikel 7 Absatz 3";

b) in Absatz 2 werden die Worte „Artikel 7 Absatz 1" ersetzt durch „Artikel 7 Absatz 2";

Artikel 3

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

1. Artikel 107 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 732 nicht überschreiten."

2. Artikel 108 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest. Alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen, sind vom Rat einstimmig festzulegen."

3. Artikel 121 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik untersteht; diesem steht ein Stellvertretender Generalsekretär zur Seite, der für die organisatorische Leitung des Generalsekretariats verantwortlich ist. Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats."

4. Artikel 127 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, benennt mit qualifizierter Mehrheit die Persönlichkeit, die er zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigt; diese Benennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt."

5. Artikel 128 erhält folgende Fassung:

„Artikel 128

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das zurückgetretene, seines Amtes enthobene oder verstorbene Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ein neues Mitglied ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren des Artikels 127 Absatz 2 Anwendung.

Außer im Falle der Amtsenthebung nach Artikel 129 bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes oder bis zu einer Entscheidung des Rates gemäß Absatz 2, keinen Nachfolger zu ernennen, im Amt."

6. Artikel 130 erhält folgende Fassung:

„Artikel 130

(1) Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus; dieser entscheidet über ihre interne Organisation, um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf der Grundlage der Kollegialität beruht.

(2) Die Zuständigkeiten der Kommission werden von ihrem Präsidenten gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt. Der Präsident kann diese Zuständigkeitsverteilung im Laufe der Amtszeit ändern. Die Mitglieder der Kommission üben die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung aus.

(3) Nach Billigung durch das Kollegium ernennt der Präsident unter den Mitgliedern der Kommission Vizepräsidenten.

(4) Ein Mitglied der Kommission erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident es nach Billigung durch das Kollegium dazu auffordert.“

7. Artikel 132 Absatz 1 wird gestrichen.

8. Artikel 136 erhält folgende Fassung:

„Artikel 136

Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sichern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Außerdem können dem Gericht erster Instanz nach Maßgabe des Artikels 140b gerichtliche Kammern beigeordnet werden, die in einigen besonderen Bereichen in diesem Vertrag vorgesehene gerichtliche Zuständigkeiten ausüben.“

9. Artikel 137 erhält folgende Fassung:

„Artikel 137

Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat.

Der Gerichtshof tagt in Kammern oder als Große Kammer entsprechend den hierfür in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Regeln.

Wenn die Satzung es vorsieht, kann der Gerichtshof auch als Plenum tagen.“

10. Artikel 138 erhält folgende Fassung:

„Artikel 138

Der Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt. Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen.

Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs seine Mitwirkung erforderlich ist.“

11. Artikel 139 erhält folgende Fassung:

„Artikel 139

Zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Alle drei Jahre findet nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richter und Generalanwälte statt.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Der Gerichtshof erlässt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.“

12. Artikel 140 erhält folgende Fassung:

„Artikel 140

Das Gericht erster Instanz besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht von Generalanwälten unterstützt wird.

Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts erster Instanz für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Das Gericht erster Instanz ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Das Gericht erster Instanz erlässt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Soweit die Satzung des Gerichtshofs nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags auf das Gericht erster Instanz Anwendung.“

13. Artikel 140a erhält folgende Fassung:

„Artikel 140a

(1) Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln 146, 148, 151, 152 und 153 genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einer gerichtlichen Kammer übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht erster Instanz für andere Kategorien von Klagen zuständig ist.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz aufgrund dieses Absatzes kann nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

(2) Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der nach Maßgabe des Artikels 140b gebildeten gerichtlichen Kammern zuständig.

Die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz aufgrund dieses Absatzes können nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird.

(3) Das Gericht erster Instanz ist in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel 150 zuständig.

Wenn das Gericht erster Instanz der Auffassung ist, dass eine Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts

berühren könnte, kann es die Rechtssache zur Entscheidung an den Gerichtshof verweisen.

Die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz über Anträge auf Vorabentscheidung können nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird."

14. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 140b

Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission gerichtliche Kammern bilden, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die in besonderen Sachgebieten erhoben werden.

In dem Beschluss über die Bildung einer gerichtlichen Kammer werden die Regeln für die Zusammensetzung dieser Kammer und der ihr übertragene Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Gegen die Entscheidungen der gerichtlichen Kammern kann vor dem Gericht erster Instanz ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel oder, wenn der Beschluss über die Bildung der Kammer dies vorsieht, ein auch Sachfragen betreffendes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu Mitgliedern der gerichtlichen Kammern sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden einstimmig vom Rat ernannt.

Die gerichtlichen Kammern erlassen ihre Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Diese Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Soweit der Beschluss über die Bildung der gerichtlichen Kammer nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags und die Satzung des Gerichtshofs auf die gerichtlichen Kammern Anwendung."

15. Artikel 146 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen."

16. Artikel 160 erhält folgende Fassung:

„Artikel 160

Die Satzung des Gerichtshofs wird in einem besonderen Protokoll festgelegt.

Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Antrag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs einstimmig die Satzung mit Ausnahme ihres Titels I ändern."

17. Artikel 160b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden auf sechs Jahre ernannt. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit an. Die Wiederernennung der Mitglieder des Rechnungshofs ist zulässig.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig."

18. Artikel 160c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Diese Erklärung kann durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft ergänzt werden."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an. Er kann jedoch für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Kammern bilden.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

Der Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt."

19. Artikel 163 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verordnungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

20. Artikel 165 erhält folgende Fassung:

„Artikel 165

Es wird ein Wirtschafts- und Sozialausschuss mit beratender Aufgabe errichtet.

Der Ausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe, der Verbraucher und des Allgemeininteresses."

21. Artikel 166 erhält folgende Fassung:

„Artikel 166

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat höchstens dreihundertfünfzig Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Österreich	12
Portugal	12
Finnland	9
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	24

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses fest."

22. Artikel 167 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten auf vier Jahre ernannt. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der jeweiligen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit an. Die Wiederernennung der Mitglieder des Ausschusses ist zulässig.“

23. Artikel 183 erhält folgende Fassung:

„Artikel 183

(1) Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs Folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;
- b) die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.

Ab 1. Januar 2007 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs.

(2) Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs die Einzelheiten und das Verfahren fest, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die Eigenmittel der Gemeinschaften vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen."

24. Artikel 190 erhält folgende Fassung:

„Artikel 190

Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft wird unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs vom Rat einstimmig getroffen."

25. Artikel 204 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel F.1 Absatz 2“ ersetzt durch „Artikel 7 Absatz 3“;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „Artikel F.1 Absatz 1“ ersetzt durch „Artikel 7 Absatz 2“ und die Worte „Artikel F Absatz 1“ ersetzt durch „Artikel 6 Absatz 1“.

Artikel 4

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

1. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, benennt mit qualifizierter Mehrheit die Persönlichkeit, die er zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigt; diese Benennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt."

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus; dieser entscheidet über ihre interne Organisation, um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf der Grundlage der Kollegialität beruht.

(2) Die Zuständigkeiten der Kommission werden von ihrem Präsidenten gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt. Der Präsident kann diese Zuständigkeitsverteilung im Laufe der Amtszeit ändern. Die Mitglieder der Kommission üben die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung aus.

(3) Nach Billigung durch das Kollegium ernannt der Präsident unter den Mitgliedern der Kommission Vizepräsidenten.

(4) Ein Mitglied der Kommission erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident es nach Billigung durch das Kollegium dazu auffordert."

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das zurückgetretene, seines Amtes enthobene oder verstorbene Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ein neues Mitglied ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 Anwendung.

Außer im Falle der Amtsenthebung nach Artikel 12a bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes oder bis zu einer Entscheidung des Rates gemäß Absatz 2, keinen Nachfolger zu ernennen, im Amt."

4. Artikel 13 Absatz 1 wird gestrichen.

5. Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 732 nicht überschreiten."

6. Artikel 21 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest. Alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen, sind vom Rat einstimmig festzulegen.“

7. Artikel 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik untersteht; diesem steht ein Stellvertretender Generalsekretär zur Seite, der für die organisatorische Leitung des Generalsekretariats verantwortlich ist. Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.“

Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats.“

8. Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„Artikel 31

Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sichern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Außerdem können dem Gericht erster Instanz nach Maßgabe des Artikels 32e gerichtliche Kammern beigeordnet werden, die in einigen besonderen Bereichen in diesem Vertrag vorgesehene gerichtliche Zuständigkeiten ausüben.“

9. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat.

Der Gerichtshof tagt in Kammern oder als Große Kammer entsprechend den hierfür in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Regeln.

Wenn die Satzung es vorsieht, kann der Gerichtshof auch als Plenum tagen.“

10. Artikel 32a erhält folgende Fassung:

„Artikel 32a

Der Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt. Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen.

Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs seine Mitwirkung erforderlich ist.“

11. Artikel 32b erhält folgende Fassung:

„Artikel 32b

Zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Alle drei Jahre findet nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richter und Generalanwälte statt.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Der Gerichtshof erlässt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.“

12. Artikel 32c erhält folgende Fassung:

„Artikel 32c

Das Gericht erster Instanz besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht von Generalanwälten unterstützt wird.

Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts erster Instanz für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Das Gericht erster Instanz ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Das Gericht erster Instanz erlässt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Soweit die Satzung des Gerichtshofs nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags auf das Gericht erster Instanz Anwendung.“

13. Artikel 32d erhält folgende Fassung:

„Artikel 32d

(1) Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln 33, 34, 35, 36, 38, 40 und 42 genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einer gerichtlichen Kammer übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht erster Instanz für andere Kategorien von Klagen zuständig ist.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz aufgrund dieses Absatzes kann nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

(2) Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der nach Maßgabe des Artikels 32e gebildeten gerichtlichen Kammern zuständig.

Die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz aufgrund dieses Absatzes können nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird.

(3) Das Gericht erster Instanz ist in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel 41 zuständig.

Wenn das Gericht erster Instanz der Auffassung ist, dass eine Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berühren könnte, kann es die Rechtssache zur Entscheidung an den Gerichtshof verweisen.

Die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz über Anträge auf Vorabentscheidung können nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird."

14. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 32e

Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission gerichtliche Kammern bilden, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die in besonderen Sachgebieten erhoben werden.

In dem Beschluss über die Bildung einer gerichtlichen Kammer werden die Regeln für die Zusammensetzung dieser Kammer und der ihr übertragene Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Gegen die Entscheidungen der gerichtlichen Kammern kann vor dem Gericht erster Instanz ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel oder, wenn der Beschluss über die Bildung der Kammer dies vorsieht, ein auch Sachfragen betreffendes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu Mitgliedern der gerichtlichen Kammern sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden einstimmig vom Rat ernannt.

Die gerichtlichen Kammern erlassen ihre Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Diese Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Soweit der Beschluss über die Bildung der gerichtlichen Kammer nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags und die Satzung des Gerichtshofs auf die gerichtlichen Kammern Anwendung."

15. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gerichtshof ist für die Entscheidung über Nichtigkeitsklagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament oder der Rat gegen Entscheidungen und Empfehlungen der Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrags oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt. Die Nachprüfung durch den Gerichtshof darf sich jedoch nicht auf die Würdigung der aus den wirtschaftlichen Tatsachen oder Umständen sich ergebenden Gesamtlage erstrecken, die zu den angefochtenen Entscheidungen oder Empfehlungen geführt hat, es sei denn, dass der Kommission der Vorwurf gemacht wird, sie habe ihr Ermessen missbraucht oder die Bestimmungen des Vertrags oder irgendeine bei seiner Durchführung anzuwendende Rechtsnorm offensichtlich verkannt."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen."

16. Artikel 45 erhält folgende Fassung:

„Artikel 45

Die Satzung des Gerichtshofs wird in einem besonderen Protokoll festgelegt.

Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Antrag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs einstimmig die Satzung ändern."

17. Artikel 45b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden auf sechs Jahre ernannt. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit an. Die Wiederernennung der Mitglieder des Rechnungshofs ist zulässig.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig."

18. Artikel 45c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Diese Erklärung kann durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft ergänzt werden."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an. Er kann jedoch für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Kammern bilden.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

Der Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt."

19. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel F.1 Absatz 2" ersetzt durch „Artikel 7 Absatz 3";

b) in Absatz 2 werden die Worte „Artikel F.1 Absatz 1" ersetzt durch „Artikel 7 Absatz 2" und die Worte „Artikel F Absatz 1" ersetzt durch „Artikel 6 Absatz 1".

Artikel 5

Das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

Dem Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:

„10.6. Artikel 10.2 kann vom Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs entweder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB einstimmig geändert werden. Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Änderungen anzunehmen. Diese Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.“

Für eine Empfehlung der EZB nach diesem Absatz ist ein einstimmiger Beschluss des EZB-Rates erforderlich.“

Artikel 6

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und Artikel 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofs sowie die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.“

Zweiter Teil**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Artikel 7**

Die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolle über die Satzung des Gerichtshofs werden aufgehoben und durch das mit diesem Vertrag dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügte Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs ersetzt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu Nizza am sechszwanzigsten Februar zweitausendeins.

Artikel 8

Die Artikel 1 bis 20, die Artikel 44 und 45, Artikel 46 Absätze 2 und 3, die Artikel 47 bis 49 sowie die Artikel 51, 52, 54 und 55 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden aufgehoben.

Artikel 9

Unbeschadet der in Geltung bleibenden Artikel des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet das mit diesem Vertrag dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügte Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs Anwendung, wenn der Gerichtshof seine Befugnisse gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ausübt.

Artikel 10

Der Beschluss 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in der geänderten Fassung wird mit Ausnahme des Artikels 3 aufgehoben, soweit das Gericht erster Instanz aufgrund des genannten Artikels Zuständigkeiten ausübt, die dem Gerichtshof gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl übertragen sind.

Artikel 11

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 12

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 13

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Protokolle

A. Protokoll
zum Vertrag über die Europäische Union
und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

Protokoll
über die Erweiterung der Europäischen Union

Die Hohen Vertragsparteien

haben folgende Bestimmungen angenommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigelegt werden:

Artikel 1

Aufhebung des Protokolls über die Organe

Das dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigelegte Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union wird aufgehoben.

Artikel 2

**Bestimmungen über
das Europäische Parlament**

(1) Artikel 190 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhalten zum 1. Januar 2004 mit Wirkung ab dem Beginn der Wahlperiode 2004–2009 jeweils folgende Fassung:

„Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	22
Dänemark	13
Deutschland	99
Griechenland	22
Spanien	50
Frankreich	72
Irland	12
Italien	72
Luxemburg	6
Niederlande	25
Österreich	17
Portugal	22
Finnland	13
Schweden	18
Vereinigtes Königreich	72

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 entspricht die Gesamtzahl der Abgeordneten im Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2004–2009 der in Artikel 190 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angegebenen Zahl der Abgeordneten zuzüglich der Anzahl der Abgeordneten der neuen Mitgliedstaaten entsprechend den spätestens am 1. Januar 2004 unterzeichneten Beitrittsverträgen.

(3) Liegt die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 unter 732, so wird die Zahl der in jedem Mitgliedstaat zu wählenden Abgeordneten anteilig so korrigiert, dass die Gesamtzahl so nah wie möglich bei 732 liegt, die Korrektur aber nicht zu einer höheren Zahl von in jedem Mitgliedstaat zu wählenden Abgeordneten führt als in Artikel 190 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der

Europäischen Gemeinschaft und in Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft für die Wahlperiode 1999–2004 vorgesehen.

Der Rat fasst zu diesem Zweck einen Beschluss.

(4) Abweichend von Artikel 189 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und von Artikel 107 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft kann die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments während der Geltungsdauer des Ratsbeschlusses gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 dieses Artikels vorübergehend 732 überschreiten, wenn nach der Annahme dieses Beschlusses Beitrittsverträge in Kraft treten. Die in Absatz 3 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannte Korrektur findet auch auf die Zahl der in den betreffenden Mitgliedstaaten zu wählenden Abgeordneten Anwendung.

Artikel 3

**Bestimmungen über
die Stimmengewichtung im Rat**

(1) Ab 1. Januar 2005 gilt Folgendes:

a) Artikel 205 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 118 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft werden jeweils wie folgt geändert:

i) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	12
Dänemark	7
Deutschland	29
Griechenland	12
Spanien	27
Frankreich	29
Irland	7
Italien	29
Luxemburg	4
Niederlande	13
Österreich	10
Portugal	12
Finnland	7
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	29

In den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 169 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfassen.

In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 169 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.“

- ii) Folgender Absatz 4 wird hinzugefügt:

„(4) Ein Mitglied des Rates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62% der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.“

- b) Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union erhält folgende Fassung:

„Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen. Beschlüsse kommen mit einer Mindestzahl von 169 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen. Ein Mitglied des Rates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62% der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.“

- c) Artikel 34 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union erhält folgende Fassung:

„(3) Ist für einen Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen; Beschlüsse kommen mit einer Mindestzahl von 169 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen. Ein Mitglied des Rates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62% der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.“

(2) Bei jedem Beitritt wird die in Artikel 205 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Artikel 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft genannte Schwelle so berechnet, dass die in Stimmen ausgedrückte Schwelle für die qualifizierte Mehrheit nicht die Schwelle überschreitet, die sich aus der Tabelle in der Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union ergibt, die in der Schlussakte der Konferenz, die den Vertrag von Nizza angenommen hat, enthalten ist.

Artikel 4

Bestimmungen betreffend die Kommission

(1) Artikel 213 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhalten

zum 1. Januar 2005 mit Wirkung ab dem Amtsantritt der ersten Kommission nach diesem Zeitpunkt jeweils folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt und bieten volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit.

Der Kommission gehört ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats an.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.“

(2) Wenn die Union 27 Mitgliedstaaten umfasst, erhalten Artikel 213 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft jeweils folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt und bieten volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission liegt unter der Zahl der Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Kommission werden auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation ausgewählt, deren Einzelheiten vom Rat einstimmig festgelegt werden.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission wird vom Rat einstimmig festgesetzt.“

Diese Änderung gilt ab dem Tag des Amtsantritts der ersten Kommission nach dem Beitritt des siebenundzwanzigsten Mitgliedstaats der Union.

(3) Der Rat legt nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags des siebenundzwanzigsten Mitgliedstaats der Union einstimmig Folgendes fest:

- die Zahl der Mitglieder der Kommission;
- die Einzelheiten der gleichberechtigten Rotation; diese umfassen sämtliche Kriterien und Vorschriften, die für die automatische Festlegung der Zusammensetzung der aufeinander folgenden Kollegien auf der Grundlage folgender Grundsätze erforderlich sind:

- a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der Kommission vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen;
- b) vorbehaltlich des Buchstabens a ist jedes der aufeinander folgenden Kollegien so zusammengesetzt, dass das demographische und geographische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

(4) Bis Absatz 2 Anwendung findet, hat jeder Staat, der der Union beitrifft, zum Zeitpunkt seines Beitritts Anspruch auf einen Staatsangehörigen als Mitglied der Kommission.

**B. Protokoll
zum Vertrag über die Europäische Union,
zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft**

**Protokoll
über die Satzung des Gerichtshofs**

Die Hohen Vertragsparteien -

in dem Wunsch, die in Artikel 245 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Artikel 160 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Satzung des Gerichtshofs festzulegen -

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt werden:

Artikel 1

Für die Errichtung und die Tätigkeit des Gerichtshofs gelten die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag), des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Vertrag) und dieser Satzung.

Titel I

Die Richter und die Generalanwälte

Artikel 2

Jeder Richter leistet vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Artikel 3

Die Richter sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, steht ihnen diese Befreiung auch nach Abschluss ihrer Amtstätigkeit zu.

Der Gerichtshof kann die Befreiung durch Plenarentscheidung aufheben.

Wird nach Aufhebung der Befreiung ein Strafverfahren gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser in jedem Mitgliedstaat nur vor ein Gericht gestellt werden, das für Verfahren gegen Richter der höchsten Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig ist.

Die Artikel 12 bis 15 und Artikel 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofs Anwendung; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 betreffend die Befreiung der Richter von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 4

Die Richter dürfen weder ein politisches Amt noch ein Amt in der Verwaltung ausüben.

Sie dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, dass der Rat ausnahmsweise von dieser Vorschrift Befreiung erteilt.

Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gerichtshof.

Artikel 5

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Richters durch Rücktritt.

Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Gerichtshofs zur Weiterleitung an den Präsidenten des Rates zu richten. Mit der Benachrichtigung des Letzteren wird der Sitz frei.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 6 Anwendung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

Artikel 6

Ein Richter kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn er nach einstimmigem Urteil der Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der Betroffene wirkt bei der Beschlussfassung nicht mit.

Der Kanzler bringt den Präsidenten des Europäischen Parlaments und der Kommission die Entscheidung des Gerichtshofs zur Kenntnis und übermittelt sie dem Präsidenten des Rates.

Wird durch eine solche Entscheidung ein Richter seines Amtes enthoben, so wird sein Sitz mit der Benachrichtigung des Präsidenten des Rates frei.

Artikel 7

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner Amtszeit, so wird es für die verbleibende Amtszeit neu besetzt.

Artikel 8

Die Artikel 2 bis 7 finden auf die Generalanwälte Anwendung.

Titel II

Organisation

Artikel 9

Die teilweise Neubesetzung der Richterstellen, die alle drei Jahre stattfindet, betrifft abwechselnd acht und sieben Richter.

Die teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte, die alle drei Jahre stattfindet, betrifft jedes Mal vier Generalanwälte.

Artikel 10

Der Kanzler leistet vor dem Gerichtshof den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Artikel 11

Der Gerichtshof regelt die Vertretung des Kanzlers für den Fall seiner Verhinderung.

Artikel 12

Dem Gerichtshof werden Beamte und sonstige Bedienstete beigegeben, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten.

Artikel 13

Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag des Gerichtshofs die Ernennung von Hilfsberichterstattern vorsehen und ihre Stellung bestimmen. Die Hilfsberichterstatter können nach Maßgabe der Verfahrensordnung berufen werden, an der Bearbeitung der beim Gerichtshof anhängigen Sachen teilzunehmen und mit dem Berichterstatter zusammenzuarbeiten.

Zu Hilfsberichterstattern sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die erforderlichen juristischen Befähigungsnachweise erbringen; sie werden vom Rat ernannt. Sie leisten vor dem Gerichtshof den Eid, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Artikel 14

Die Richter, die Generalanwälte und der Kanzler sind verpflichtet, am Sitz des Gerichtshofs zu wohnen.

Artikel 15

Der Gerichtshof übt seine Tätigkeit ständig aus. Die Dauer der Gerichtsferien wird vom Gerichtshof unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse festgesetzt.

Artikel 16

Der Gerichtshof bildet aus seiner Mitte Kammern mit drei und mit fünf Richtern. Die Richter wählen aus ihrer Mitte die Präsidenten der Kammern. Die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern werden für drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Große Kammer ist mit elf Richtern besetzt. Den Vorsitz führt der Präsident des Gerichtshofs. Der Großen Kammer gehören außerdem die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern und weitere Richter, die nach Maßgabe der Verfahrensordnung ernannt werden, an.

Der Gerichtshof tagt als Große Kammer, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Gemeinschaftsorgan dies beantragt.

Der Gerichtshof tagt als Plenum, wenn er gemäß Artikel 195 Absatz 2, Artikel 213 Absatz 2, Artikel 216 oder Artikel 247 Absatz 7 des EG-Vertrags oder gemäß Artikel 107d Absatz 2, Artikel 126 Absatz 2, Artikel 129 oder Artikel 160b Absatz 7 des EAG-Vertrags befasst wird.

Außerdem kann der Gerichtshof, wenn er zu der Auffassung gelangt, dass eine Rechtssache, mit der er befasst ist, von außergewöhnlicher Bedeutung ist, nach Anhörung des Generalanwalts entscheiden, diese Rechtssache an das Plenum zu verweisen.

Artikel 17

Der Gerichtshof kann nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Richtern rechtswirksam entscheiden.

Die Entscheidungen der Kammern mit drei oder fünf Richtern sind nur dann gültig, wenn sie von drei Richtern getroffen werden.

Die Entscheidungen der Großen Kammer sind nur dann gültig, wenn neun Richter anwesend sind.

Die vom Plenum getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur dann gültig, wenn elf Richter anwesend sind.

Bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.

Artikel 18

Die Richter und Generalanwälte dürfen nicht an der Erledigung einer Sache teilnehmen, in der sie vorher als Bevollmächtigte, Beistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft berufen waren.

Glaut ein Richter oder Generalanwalt, bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters oder Generalanwalts an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.

Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet der Gerichtshof.

Eine Partei kann den Antrag auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs oder einer seiner Kammern weder mit der Staatsangehörigkeit eines Richters noch damit begründen, dass dem Gerichtshof oder einer seiner Kammern kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.

Titel III

Verfahren

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten sowie die Gemeinschaftsorgane werden vor dem Gerichtshof durch einen Bevollmächtigten vertreten, der für jede Sache bestellt wird; der Bevollmächtigte kann sich der Hilfe eines Beistands oder eines Anwalts bedienen.

Die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die in jenem Abkommen genannte EFTA-Überwachungsbehörde werden in der gleichen Weise vertreten.

Die anderen Parteien müssen durch einen Anwalt vertreten sein.

Nur ein Anwalt, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten, kann vor dem Gerichtshof als Vertreter oder Beistand einer Partei auftreten.

Die vor dem Gerichtshof auftretenden Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen nach Maßgabe der Verfahrensordnung die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Sicherheiten.

Der Gerichtshof hat nach Maßgabe der Verfahrensordnung gegenüber den vor ihm auftretenden Beiständen und Anwälten die den Gerichten üblicherweise zuerkannten Befugnisse.

Hochschullehrer, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind, deren Rechtsordnung ihnen gestattet, vor Gericht als Vertreter einer Partei aufzutreten, haben vor dem Gerichtshof die durch diesen Artikel den Anwälten eingeräumte Rechtsstellung.

Artikel 20

Das Verfahren vor dem Gerichtshof gliedert sich in ein schriftliches und ein mündliches Verfahren.

Das schriftliche Verfahren umfasst die Übermittlung der Klageschriften, Schriftsätze, Klagebeantwortungen und Erklärungen und gegebenenfalls der Repliken sowie aller zur Unterstützung

vorgelegten Belegstücke und Urkunden oder ihrer beglaubigten Abschriften an die Parteien sowie an diejenigen Gemeinschaftsorgane, deren Entscheidungen Gegenstand des Verfahrens sind.

Die Übermittlung obliegt dem Kanzler in der Reihenfolge und innerhalb der Fristen, die die Verfahrensordnung bestimmt.

Das mündliche Verfahren umfasst die Verlesung des von einem Berichterstatter vorgelegten Berichts, die Anhörung der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte und der Schlussanträge des Generalanwalts durch den Gerichtshof sowie gegebenenfalls die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Ist der Gerichtshof der Auffassung, dass eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft, so kann er nach Anhörung des Generalanwalts beschließen, dass ohne Schlussanträge des Generalanwalts über die Sache entschieden wird.

Artikel 21

Die Klageerhebung bei dem Gerichtshof erfolgt durch Einreichung einer an den Kanzler zu richtenden Klageschrift. Die Klageschrift muss Namen und Wohnsitz des Klägers, die Stellung des Unterzeichnenden, die Partei oder die Parteien, gegen die die Klage erhoben wird, und den Streitgegenstand angeben sowie die Anträge und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten.

Ihr ist gegebenenfalls der Rechtsakt beizufügen, dessen Nichtigkeitsklärung beantragt wird, oder in dem in Artikel 232 des EG-Vertrags und Artikel 148 des EAG-Vertrags geregelten Fall eine Unterlage, aus der sich der Zeitpunkt der in den genannten Artikeln vorgesehenen Aufforderung ergibt. Sind der Klageschrift diese Unterlagen nicht beigelegt, so fordert der Kanzler den Kläger auf, sie innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen; die Klage kann nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Beibringung erst nach Ablauf der für die Klageerhebung vorgeschriebenen Frist erfolgt.

Artikel 22

In den Fällen nach Artikel 18 des EAG-Vertrags erfolgt die Klageerhebung bei dem Gerichtshof durch Einreichung einer an den Kanzler zu richtenden Klageschrift. Die Klageschrift muss Namen und Wohnsitz des Klägers, die Stellung des Unterzeichnenden, die Entscheidung, gegen die Klage erhoben wird, die Gegenparteien und den Streitgegenstand angeben sowie die Anträge und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten.

Eine beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung des Schiedsausschusses ist beizufügen.

Weist der Gerichtshof die Klage ab, so wird die Entscheidung des Schiedsausschusses rechtskräftig.

Hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Schiedsausschusses auf, so kann das Verfahren gegebenenfalls auf Betreiben einer Prozesspartei vor dem Schiedsausschuss wieder aufgenommen werden. Dieser ist an die vom Gerichtshof gegebene rechtliche Beurteilung gebunden.

Artikel 23

In den Fällen nach Artikel 35 Absatz 1 des EU-Vertrags, Artikel 234 des EG-Vertrags und Artikel 150 des EAG-Vertrags obliegt es dem Gericht des Mitgliedstaats, das ein Verfahren aussetzt und den Gerichtshof anruft, diese Entscheidung dem Gerichtshof zu übermitteln. Der Kanzler des Gerichtshofs stellt diese Entscheidung den beteiligten Parteien, den Mitgliedstaaten und der Kommission zu und außerdem dem Rat oder der Europäischen Zentralbank, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates oder der Europäischen Zentralbank streitig ist, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer von diesen beiden Organen gemeinsam erlassenen Handlung streitig ist.

Binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung können die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Zen-

tralbank beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

In den Fällen nach Artikel 234 des EG-Vertrags stellt der Kanzler des Gerichtshofs die Entscheidung des Gerichts des Mitgliedstaats darüber hinaus den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten sind, und der in jenem Abkommen genannten EFTA-Überwachungsbehörde zu, die binnen zwei Monaten nach der Zustellung beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können, wenn einer der Anwendungsbereiche des Abkommens betroffen ist.

Artikel 24

Der Gerichtshof kann von den Parteien die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller Auskünfte verlangen, die er für wünschenswert hält. Im Falle einer Weigerung stellt der Gerichtshof diese ausdrücklich fest.

Der Gerichtshof kann ferner von den Mitgliedstaaten und den Organen, die nicht Parteien in einem Rechtsstreit sind, alle Auskünfte verlangen, die er zur Regelung dieses Rechtsstreits für erforderlich erachtet.

Artikel 25

Der Gerichtshof kann jederzeit Personen, Personengemeinschaften, Dienststellen, Ausschüsse oder Einrichtungen seiner Wahl mit der Abgabe von Gutachten betrauen.

Artikel 26

Zeugen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung vernommen werden.

Artikel 27

Nach Maßgabe der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof gegenüber ausbleibenden Zeugen die den Gerichten allgemein zuerkannten Befugnisse ausüben und Geldbußen verhängen.

Artikel 28

Zeugen und Sachverständige können unter Benutzung der in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Eidesformel oder in der in der Rechtsordnung ihres Landes vorgesehenen Weise eidlich vernommen werden.

Artikel 29

Der Gerichtshof kann anordnen, dass ein Zeuge oder Sachverständiger von dem Gericht seines Wohnsitzes vernommen wird.

Diese Anordnung ist gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung zur Ausführung an das zuständige Gericht zu richten. Die in Ausführung des Rechtshilfeersuchens abgefassten Schriftstücke werden dem Gerichtshof nach denselben Bestimmungen übermittelt.

Der Gerichtshof übernimmt die anfallenden Auslagen; er erlegt sie gegebenenfalls den Parteien auf.

Artikel 30

Jeder Mitgliedstaat behandelt die Eidesverletzung eines Zeugen oder Sachverständigen wie eine vor seinen eigenen in Zivilsachen zuständigen Gerichten begangene Straftat. Auf Anzeige des Gerichtshofs verfolgt er den Täter vor seinen zuständigen Gerichten.

Artikel 31

Die Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, dass der Gerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien aus wichtigen Gründen anders beschließt.

Artikel 32

Der Gerichtshof kann während der Verhandlung Sachverständige, Zeugen sowie die Parteien selbst vernehmen. Für die Letzteren können jedoch nur ihre bevollmächtigten Vertreter mündlich verhandeln.

Artikel 33

Über jede mündliche Verhandlung ist ein vom Präsidenten und vom Kanzler zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Artikel 34

Die Terminliste wird vom Präsidenten festgelegt.

Artikel 35

Die Beratungen des Gerichtshofs sind und bleiben geheim.

Artikel 36

Die Urteile sind mit Gründen zu versehen. Sie enthalten die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

Artikel 37

Die Urteile sind vom Präsidenten und vom Kanzler zu unterschreiben. Sie werden in öffentlicher Sitzung verlesen.

Artikel 38

Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten.

Artikel 39

Der Präsident des Gerichtshofs kann in einem abgekürzten Verfahren, das erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung abweichen kann und in der Verfahrensordnung geregelt ist, über Anträge auf Aussetzung gemäß Artikel 242 des EG-Vertrags und Artikel 157 des EAG-Vertrags, auf Erlass einstweiliger Anordnungen gemäß Artikel 243 des EG-Vertrags oder Artikel 158 des EAG-Vertrags oder auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung gemäß Artikel 256 Absatz 4 des EG-Vertrags oder Artikel 164 Absatz 3 des EAG-Vertrags entscheiden.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen anderen Richter nach Maßgabe der Verfahrensordnung vertreten.

Die von dem Präsidenten oder seinem Vertreter getroffene Anordnung stellt eine einstweilige Regelung dar und greift der Entscheidung des Gerichtshofs in der Hauptsache nicht vor.

Artikel 40

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane können einem bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beitreten.

Dasselbe gilt für alle anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits glaubhaft machen; ausgenommen davon sind Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, zwischen Gemeinschaftsorganen oder zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorganen.

Unbeschadet des Absatzes 2 können die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die in jenem Abkommen genannte EFTA-Überwachungsbehörde einem bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beitreten, wenn dieser einen der Anwendungsbereiche jenes Abkommens betrifft.

Mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen können nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.

Artikel 41

Stellt der ordnungsmäßig geladene Beklagte keine schriftlichen Anträge, so ergeht gegen ihn Versäumnisurteil. Gegen dieses Urteil kann binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch

eingelegt werden. Der Einspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil zur Folge, es sei denn, dass der Gerichtshof anders beschließt.

Artikel 42

Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorgane und alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung in den dort genannten Fällen Drittwiderspruch gegen ein Urteil erheben, wenn dieses Urteil ihre Rechte beeinträchtigt und in einem Rechtsstreit erlassen worden ist, an dem sie nicht teilgenommen haben.

Artikel 43

Bestehen Zweifel über Sinn und Tragweite eines Urteils, so ist der Gerichtshof zuständig, dieses Urteil auf Antrag einer Partei oder eines Gemeinschaftsorgans auszulegen, wenn diese ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft machen.

Artikel 44

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann beim Gerichtshof nur dann beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofs eröffnet, die das Vorliegen der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die für die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens erforderlichen Merkmale zuerkennt und deshalb den Antrag für zulässig erklärt.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Erlass des Urteils kann kein Wiederaufnahmeantrag mehr gestellt werden.

Artikel 45

In der Verfahrensordnung sind besondere, den Entfernungen Rechnung tragende Fristen festzulegen.

Der Ablauf von Fristen hat keinen Rechtsnachteil zur Folge, wenn der Betroffene nachweist, dass ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Artikel 46

Die aus außervertraglicher Haftung der Gemeinschaften hergeleiteten Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses, das ihnen zugrunde liegt. Die Verjährung wird durch Einreichung der Klageschrift beim Gerichtshof oder dadurch unterbrochen, dass der Geschädigte seinen Anspruch vorher gegenüber dem zuständigen Gemeinschaftsorgan geltend macht. In letzterem Fall muss die Klage innerhalb der in Artikel 230 des EG-Vertrags und Artikel 146 des EAG-Vertrags vorgesehenen Frist von zwei Monaten erhoben werden; gegebenenfalls findet Artikel 232 Absatz 2 des EG-Vertrags beziehungsweise Artikel 148 Absatz 2 des EAG-Vertrags Anwendung.

Titel IV

Das Gericht erster Instanz
der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 47

Die Artikel 2 bis 8, die Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absätze 1, 2, 4 und 5 und Artikel 18 finden auf das Gericht und dessen Mitglieder Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikeln 3, 4 und 6 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof nach Stellungnahme des Gerichts.

Artikel 3 Absatz 4 sowie die Artikel 10, 11 und 14 finden auf den Kanzler des Gerichts entsprechende Anwendung.

Artikel 48

Das Gericht besteht aus fünfzehn Mitgliedern.

Artikel 49

Die Mitglieder des Gerichts können dazu bestellt werden, die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben.

Der Generalanwalt hat in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu bestimmten dem Gericht unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen, um das Gericht bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Die Kriterien für die Bestimmung solcher Rechtssachen sowie die Einzelheiten für die Bestellung der Generalanwälte werden in der Verfahrensordnung des Gerichts festgelegt.

Ein in einer Rechtssache zum Generalanwalt bestelltes Mitglied darf bei der Entscheidung dieser Rechtssache nicht mitwirken.

Artikel 50

Das Gericht tagt in Kammern mit drei oder mit fünf Richtern. Die Richter wählen aus ihrer Mitte die Präsidenten der Kammern. Die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern werden für drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Besetzung der Kammern und die Zuweisung der Rechtssachen an sie richten sich nach der Verfahrensordnung. In bestimmten in der Verfahrensordnung festgelegten Fällen kann das Gericht als Plenum oder als Einzelrichter tagen.

Die Verfahrensordnung kann auch vorsehen, dass das Gericht in den Fällen und unter den Bedingungen, die in der Verfahrensordnung festgelegt sind, als Große Kammer tagt.

Artikel 51

Abweichend von der in Artikel 225 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 140a Absatz 1 des EAG-Vertrags vorgesehenen Regelung ist für Klagen der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaftsorgane und der Europäischen Zentralbank der Gerichtshof zuständig.

Artikel 52

Der Präsident des Gerichtshofs und der Präsident des Gerichts legen einvernehmlich fest, in welcher Weise Beamte und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste leisten, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Einzelne Beamte oder sonstige Bedienstete unterstehen dem Kanzler des Gerichts unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts.

Artikel 53

Das Verfahren vor dem Gericht bestimmt sich nach Titel III.

Das Verfahren vor dem Gericht wird, soweit dies erforderlich ist, durch seine Verfahrensordnung im Einzelnen geregelt und ergänzt. Die Verfahrensordnung kann von Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 41 abweichen, um den Besonderheiten der Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums Rechnung zu tragen.

Abweichend von Artikel 20 Absatz 4 kann der Generalanwalt seine begründeten Schlussanträge schriftlich stellen.

Artikel 54

Wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an das Gericht gerichtet sind, irrtümlich beim Kanzler des Gerichtshofs eingereicht, so übermittelt dieser sie unverzüglich an den Kanzler des Gerichts; wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an den Gerichtshof gerichtet sind, irrtümlich beim Kanzler des Gerichts eingereicht, so übermittelt dieser sie unverzüglich an den Kanzler des Gerichtshofs.

Stellt das Gericht fest, dass es für eine Klage nicht zuständig ist, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt, so verweist es den

Rechtsstreit an den Gerichtshof; stellt der Gerichtshof fest, dass eine Klage in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, so verweist er den Rechtsstreit an das Gericht, das sich dann nicht für unzuständig erklären kann.

Sind bei dem Gerichtshof und dem Gericht Rechtssachen anhängig, die den gleichen Gegenstand haben, die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsaktes betreffen, so kann das Gericht nach Anhörung der Parteien das Verfahren bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofs aussetzen. Handelt es sich um Klagen auf Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes, so kann sich das Gericht ferner für nicht zuständig erklären, damit der Gerichtshof über diese Klagen entscheidet. In den in diesem Absatz genannten Fällen kann auch der Gerichtshof die Aussetzung des bei ihm anhängigen Verfahrens beschließen; in diesem Fall wird das Verfahren vor dem Gericht fortgeführt.

Artikel 55

Der Kanzler des Gerichts übermittelt jeder Partei sowie allen Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen, auch wenn diese vor dem Gericht der Rechtssache nicht als Streithelfer beigetreten sind, die Endentscheidungen des Gerichts und die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, der eine Einrede wegen Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit zum Gegenstand hat.

Artikel 56

Gegen die Endentscheidungen des Gerichts und gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, der eine Einrede der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit zum Gegenstand hat, kann ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden; die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Dieses Rechtsmittel kann von einer Partei eingelegt werden, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist. Andere Streithelfer als Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorgane können dieses Rechtsmittel jedoch nur dann einlegen, wenn die Entscheidung des Gerichts sie unmittelbar berührt.

Mit Ausnahme von Fällen, die sich auf Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Bediensteten beziehen, kann dieses Rechtsmittel auch von den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen eingelegt werden, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten sind. In diesem Fall befinden sie sich in derselben Stellung wie Mitgliedstaaten und Organe, die dem Rechtsstreit im ersten Rechtszug beigetreten sind.

Artikel 57

Wird ein Antrag auf Zulassung als Streithelfer von dem Gericht abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung ein Rechtsmittel beim Gerichtshof einlegen.

Gegen die aufgrund des Artikels 242, des Artikels 243 oder des Artikels 256 Absatz 4 des EG-Vertrags oder aufgrund des Artikels 157, des Artikels 158 oder des Artikels 164 Absatz 3 des EAG-Vertrags ergangenen Entscheidungen des Gerichts können die Parteien des Verfahrens binnen zwei Monaten nach Zustellung ein Rechtsmittel beim Gerichtshof einlegen.

Die Entscheidung über gemäß den Absätzen 1 und 2 eingelegte Rechtsmittel ergeht nach Maßgabe des Artikels 39.

Artikel 58

Das beim Gerichtshof eingelegte Rechtsmittel ist auf Rechtsfragen beschränkt. Es kann nur auf die Unzuständigkeit des Gerichts, auf einen Verfahrensfehler, durch den die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigt werden, sowie auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das Gericht gestützt werden.

Ein Rechtsmittel nur gegen die Kostenentscheidung oder gegen die Kostenfestsetzung ist unzulässig.

Artikel 59

Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts ein Rechtsmittel eingelegt, so besteht das Verfahren vor dem Gerichtshof aus einem schriftlichen und einem mündlichen Verfahren. Unter den in der Verfahrensordnung festgelegten Voraussetzungen kann der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts und der Parteien ohne mündliches Verfahren entscheiden.

Artikel 60

Unbeschadet der Artikel 242 und 243 des EG-Vertrags oder der Artikel 157 und 158 des EAG-Vertrags haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Abweichend von Artikel 244 des EG-Vertrags und Artikel 159 des EAG-Vertrags werden die Entscheidungen des Gerichts, in denen eine Verordnung für nichtig erklärt wird, erst nach Ablauf der in Artikel 56 Absatz 1 dieser Satzung vorgesehenen Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, nach dessen Zurückweisung wirksam; ein Beteiligter kann jedoch gemäß den Artikeln 242 und 243 des EG-Vertrags oder den Artikeln 157 und 158 des EAG-Vertrags beim Gerichtshof die Aussetzung der Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnung oder sonstige einstweilige Anordnungen beantragen.

Artikel 61

Ist das Rechtsmittel begründet, so hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Er kann sodann den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden, wenn dieser zur Entscheidung reif ist, oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückverweisen.

Im Falle der Zurückverweisung ist das Gericht an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Gerichtshofs gebunden.

Ist das von einem Mitgliedstaat oder einem Gemeinschaftsorgan, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten sind, ein-

gelegte Rechtsmittel begründet, so kann der Gerichtshof, falls er dies für notwendig hält, diejenigen Wirkungen der aufgehobenen Entscheidung des Gerichts bezeichnen, die für die Parteien des Rechtsstreits als fortgeltend zu betrachten sind.

Artikel 62

Wenn in Fällen nach Artikel 225 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags und Artikel 140a Absätze 2 und 3 des EAG-Vertrags der Erste Generalanwalt der Auffassung ist, dass die ernste Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheit oder der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts besteht, so kann er dem Gerichtshof vorschlagen, die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen.

Der Vorschlag muss innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung des Gerichts erfolgen. Der Gerichtshof entscheidet innerhalb eines Monats nach Vorlage des Vorschlags durch den Ersten Generalanwalt, ob die Entscheidung zu überprüfen ist oder nicht.

Titel V

Schlussbestimmungen

Artikel 63

Die Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts enthalten alle Bestimmungen, die für die Anwendung dieser Satzung und erforderlichenfalls für ihre Ergänzung notwendig sind.

Artikel 64

Die Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und der Verfahrensordnung des Gerichts, die die Regelung der Sprachenfrage betreffen, gelten fort, bis Vorschriften über die Regelung der Sprachenfrage für den Gerichtshof und das Gericht im Rahmen dieser Satzung erlassen werden. Änderungen der genannten Bestimmungen oder deren Aufhebung erfolgen nach dem für die Änderung dieser Satzung vorgesehenen Verfahren.

C. Protokolle zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

1. Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Bestreben, eine Reihe von Fragen zu regeln, die sich im Zusammenhang mit dem Ablauf des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) stellen,

mit dem Ziel, die Eigentumsrechte an den EGKS-Mitteln auf die Europäische Gemeinschaft zu übertragen,

eingedenk der Tatsache, dass diese Mittel für die Forschung in Sektoren verwendet werden sollten, die mit der Kohle- und Stahlindustrie zusammenhängen, und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, hierfür eine Reihe besonderer Vorschriften vorzusehen –

haben die folgenden Bestimmungen erlassen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt werden:

Artikel 1

(1) Das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS zum Stand vom 23. Juli 2002 gehen am 24. Juli 2002 auf die Europäische Gemeinschaft über.

(2) Der Nettowert dieses Vermögens und dieser Verbindlichkeiten gemäß der Bilanz der EGKS vom 23. Juli 2002, vorbehaltlich etwaiger Erhöhungen oder Minderungen infolge der Abwicklungsvorgänge, gilt als Vermögen für Forschung in Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen, und erhält die Bezeichnung „EGKS in Abwicklung“. Nach Abschluss der Abwicklung

wird dieses Vermögen als „Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ bezeichnet.

(3) Die Erträge aus diesem Vermögen, die als „Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ bezeichnet werden, werden im Einklang mit diesem Protokoll und den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsakten ausschließlich für die außerhalb des Forschungsrahmenprogramms durchgeführten Forschungsarbeiten in Sektoren, die mit der Kohle- und Stahlindustrie zusammenhängen, verwendet.

Artikel 2

Der Rat erlässt durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments alle für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Bestimmungen, einschließlich der wesentlichen Grundsätze und angemessener Beschlussfassungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Annahme mehrjähriger Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie technischer Leitlinien für das Forschungsprogramm des Fonds.

Artikel 3

Soweit in diesem Protokoll und in den auf der Grundlage dieses Protokolls erlassenen Rechtsakten nichts anderes vorgesehen ist, findet der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 4

Dieses Protokoll gilt ab dem 24. Juli 2002.

2. Protokoll zu Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Hohen Vertragsparteien

sind über folgende Bestimmung übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt wird:

Einzigster Artikel

Ab dem 1. Mai 2004 beschließt der Rat beim Erlass der Maßnahmen nach Artikel 66 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Schlussakte

Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die am 14. Februar 2000 in Brüssel einberufen wurde, um im gegenseitigen Einvernehmen die Änderungen zu beschließen, die an dem Vertrag über die Europäische Union, den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie einigen damit zusammenhängenden Rechtsakten vorzunehmen sind, hat folgende Texte angenommen:

I.

Vertrag von Nizza
zur Änderung des Vertrags über
die Europäische Union, der Verträge
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte

II.

Protokolle

- A. Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
 - Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union
- B. Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
 - Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs
- C. Protokolle zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
 - Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl
 - Protokoll zu Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Die Konferenz hat die folgenden dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen angenommen:

- 1. Erklärung zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik
- 2. Erklärung zu Artikel 31 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union
- 3. Erklärung zu Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 4. Erklärung zu Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 5. Erklärung zu Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 6. Erklärung zu Artikel 100 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

- 7. Erklärung zu Artikel 111 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 8. Erklärung zu Artikel 137 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 9. Erklärung zu Artikel 175 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 10. Erklärung zu Artikel 181a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 11. Erklärung zu Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 12. Erklärung zu Artikel 225 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 13. Erklärung zu Artikel 225 Absätze 2 und 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 14. Erklärung zu Artikel 225 Absätze 2 und 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 15. Erklärung zu Artikel 225 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 16. Erklärung zu Artikel 225a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 17. Erklärung zu Artikel 229a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 18. Erklärung zum Rechnungshof
- 19. Erklärung zu Artikel 10.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank
- 20. Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union
- 21. Erklärung zur Schwelle für die qualifizierte Mehrheit und zur Zahl der Stimmen für die Sperrminorität in einer erweiterten Union
- 22. Erklärung zum Tagungsort des Europäischen Rates
- 23. Erklärung zur Zukunft der Union
- 24. Erklärung zu Artikel 2 des Protokolls über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und den Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

Die Konferenz hat die folgenden dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

- 1. Erklärung Luxemburgs
- 2. Erklärung Griechenlands, Spaniens und Portugals zu Artikel 161 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 3. Erklärung Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande und Österreichs zu Artikel 161 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Geschehen zu Nizza am sechszwanzigsten Februar
zweitausendeins.

Von der Konferenz angenommene Erklärungen

1. Erklärung zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Gemäß den vom Europäischen Rat in Nizza gebilligten Texten bezüglich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Bericht des Vorsitzes mit Anlagen) ist es das Ziel der Union, möglichst bald einsatzbereit zu sein. Einen entsprechenden Beschluss wird der Europäische Rat so bald wie möglich im Verlauf des Jahres 2001, spätestens jedoch auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken/Brüssel, auf der Grundlage der bestehenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union fassen. Folglich stellt das Inkrafttreten des Vertrags von Nizza keine Voraussetzung hierfür dar.

2. Erklärung zu Artikel 31 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union

Die Konferenz erinnert daran, dass

- der Beschluss über die Einrichtung einer Stelle (Eurojust), in der von den einzelnen Mitgliedstaaten entsandte Staatsanwälte, Richter oder Polizeibeamte mit gleichwertigen Befugnissen mit der Aufgabe zusammengeschlossen sind, eine sachgerechte Koordinierung der für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Ermittlungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität zu unterstützen, in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 (Tampere) vorgesehen ist;
- das Europäische Justizielle Netz mit der vom Rat am 29. Juni 1998 angenommenen Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI (ABl. L 191 vom 7. Juli 1998, S. 4) eingerichtet wurde.

3. Erklärung zu Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz erinnert daran, dass die Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit, die sich aus Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergibt und den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen zugrunde liegt, auch für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaftsorganen selbst gilt. Was die Beziehungen zwischen den Organen anbelangt, so können das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission interinstitutionelle Vereinbarungen schließen, wenn es sich im Rahmen dieser Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit als notwendig erweist, die Anwendung der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu erleichtern. Diese Vereinbarungen dürfen die Vertragsbestimmungen weder ändern noch ergänzen und dürfen nur mit Zustimmung dieser drei Organe geschlossen werden.

4. Erklärung zu Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz fordert die in Artikel 21 Absatz 3 beziehungsweise in Artikel 7 genannten Organe und Einrichtungen auf, dafür Sorge zu tragen, dass jede schriftliche Eingabe eines Unionsbürgers innerhalb einer vertretbaren Frist beantwortet wird.

5. Erklärung zu Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Hohen Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass der Rat in dem Beschluss, den er gemäß Artikel 67 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich zu fassen hat,

- beschließt, ab 1. Mai 2004 Maßnahmen nach Artikel 62 Nummer 3 und Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b gemäß dem Verfahren des Artikels 251 zu beschließen;
- beschließt, Maßnahmen nach Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe a ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Einigung über den Anwendungsbereich der Maßnahmen in Bezug auf das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch Personen erzielt worden ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 251 zu beschließen.

Der Rat wird im Übrigen bestrebt sein, das Verfahren des Artikels 251 ab dem 1. Mai 2004 oder so bald wie möglich nach diesem Zeitpunkt auf die übrigen unter Titel IV fallenden Bereiche oder auf einige dieser Bereiche anwendbar zu machen.

6. Erklärung
zu Artikel 100 des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz weist darauf hin, dass die mit dem Verbot („no bail-out“) nach Artikel 103 zu vereinbarenden Beschlüsse über einen finanziellen Beistand nach Artikel 100 mit der Finanziellen Vorausschau 2000–2006 und insbesondere mit Nummer 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sowie mit den entsprechenden Bestimmungen der künftigen interinstitutionellen Vereinbarungen und finanziellen Vorausschau im Einklang stehen müssen.

7. Erklärung
zu Artikel 111 des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz kommt überein, dass die Verfahren so beschaffen sein müssen, dass sich alle Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets an jeder Phase der Vorbereitung zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft auf internationaler Ebene in Bezug auf Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, in vollem Umfang beteiligen können.

8. Erklärung
zu Artikel 137 des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz kommt überein, dass Ausgaben aufgrund des Artikels 137 zulasten der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau gehen.

9. Erklärung
zu Artikel 175 des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Höhen Vertragsparteien sind entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Europäische Union eine führende Rolle bei der Förderung des Umweltschutzes in der Union sowie – auf internationaler Ebene – bei der weltweiten Verfolgung desselben Ziels spielt. Bei der Verfolgung dieses Ziels sollen alle Möglichkeiten des Vertrags in vollem Umfang genutzt werden, einschließlich des Rückgriffs auf marktorientierte, der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dienende Anreize und Instrumente.

10. Erklärung
zu Artikel 181a des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz bekräftigt, dass unbeschadet der anderen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Zahlungsbilanzhilfen für Drittländer nicht unter Artikel 181a fallen.

11. Erklärung
zu Artikel 191 des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz erinnert daran, dass Artikel 191 keine Übertragung von Zuständigkeiten auf die Europäische Gemeinschaft zur Folge hat und die Anwendung der einschlägigen einzelstaatlichen Verfassungsbestimmungen nicht berührt.

Die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften darf nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung der politischen Parteien auf einzelstaatlicher Ebene verwendet werden.

Die Bestimmungen über die Finanzierung der politischen Parteien gelten auf ein und denselben Grundlage für alle im Europäischen Parlament vertretenen politischen Kräfte.

12. Erklärung
zu Artikel 225 des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz ersucht den Gerichtshof und die Kommission, so bald wie möglich eine umfassende Überprüfung der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz, insbesondere in Bezug auf direkte Klagen, vorzunehmen und geeignete Vorschläge vorzulegen, die von den zuständigen Gremien geprüft werden können, sobald der Vertrag von Nizza in Kraft getreten ist.

13. Erklärung
zu Artikel 225 Absätze 2 und 3 des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz ist der Auffassung, dass die wesentlichen Bestimmungen betreffend das Verfahren der Überprüfung nach Artikel 225 Absätze 2 und 3 in der Satzung des Gerichtshofs enthalten sein sollten. In diesen Bestimmungen müsste insbesondere Folgendes geregelt werden:

- die Rolle der Parteien in dem Verfahren vor dem Gerichtshof im Hinblick auf die Wahrung ihrer Rechte;
- die Wirkung des Überprüfungsverfahrens auf die Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Gerichts erster Instanz;
- die Wirkung der Entscheidung des Gerichtshofs auf die Streitigkeit zwischen den Parteien.

14. Erklärung
zu Artikel 225 Absätze 2 und 3 des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz ist der Auffassung, dass der Rat, wenn er die zur Durchführung des Artikels 225 Absätze 2 und 3 erforderlichen Bestimmungen der Satzung annimmt, ein Verfahren vorsehen sollte, das sicherstellt, dass die konkrete Funktionsweise dieser Bestimmungen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza einer Evaluierung unterzogen wird.

15. Erklärung
zu Artikel 225 Absatz 3 des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz ist der Auffassung, dass der Gerichtshof in den Ausnahmefällen, in denen er beschließt, eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz in einer Vorabentscheidungssache zu überprüfen, im Eilverfahren entscheiden sollte.

16. Erklärung
zu Artikel 225a des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz ersucht den Gerichtshof und die Kommission, so bald wie möglich den Entwurf eines Beschlusses über die Bildung einer gerichtlichen Kammer auszuarbeiten, die im ersten Rechtszug für Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und ihren Bediensteten zuständig ist.

17. Erklärung
zu Artikel 229a des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz ist der Auffassung, dass der Wahl des möglicherweise zu schaffenden gerichtlichen Rahmens für Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakten, mit denen gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz geschaffen werden, mit Artikel 229a nicht vorgegriffen wird.

18. Erklärung
zum Rechnungshof

Die Konferenz fordert den Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane auf, den Rahmen und die Bedingungen für ihre Zusammenarbeit unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Autonomie zu verbessern. Zu diesem Zweck kann der Präsident des Rechnungshofs einen Ausschuss für Kontakte mit den Präsidenten der einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane einsetzen.

19. Erklärung
zu Artikel 10.6 der Satzung des Europäischen Systems
der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

Die Konferenz geht davon aus, dass so rasch wie möglich eine Empfehlung im Sinne des Artikels 10.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vorgelegt wird.

20. Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union¹⁾

Der gemeinsame Standpunkt, den die Mitgliedstaaten bei den Beitrittskonferenzen hinsichtlich der Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament, der Stimmengewichtung im Rat, der Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen einnehmen werden, wird für eine Union mit 27 Mitgliedstaaten mit folgenden Tabellen in Einklang stehen:

1. Europäisches Parlament

Mitgliedstaaten	Sitzverteilung im EP
Deutschland	99
Vereinigtes Königreich	72
Frankreich	72
Italien	72
Spanien	50
Polen	50
Rumänien	33
Niederlande	25
Griechenland	22
Tschechische Republik	20
Belgien	22
Ungarn	20
Portugal	22
Schweden	18
Bulgarien	17
Österreich	17
Slowakei	13
Dänemark	13
Finnland	13
Irland	12
Litauen	12
Lettland	8
Slowenien	7
Estland	6
Zypern	6
Luxemburg	6
Malta	5
Insgesamt	732

2. Stimmengewichtung im Rat

Mitglieder des Rates	Gewogene Stimmen
Deutschland	29
Vereinigtes Königreich	29
Frankreich	29
Italien	29
Spanien	27
Polen	27
Rumänien	14
Niederlande	13
Griechenland	12
Tschechische Republik	12
Belgien	12
Ungarn	12
Portugal	12
Schweden	10
Bulgarien	10
Österreich	10
Slowakei	7
Dänemark	7
Finnland	7
Irland	7
Litauen	7
Lettland	4
Slowenien	4
Estland	4
Zypern	4
Luxemburg	4
Malta	3
Insgesamt	345

¹⁾ In den Tabellen in dieser Erklärung werden nur die Bewerberstaaten berücksichtigt, mit denen bereits Beitrittsverhandlungen aufgenommen worden sind.

In den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 258 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfassen.

In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 258 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.

Ein Mitglied des Rates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.

3. Wirtschafts- und Sozialausschuss

Mitgliedstaaten	Mitglieder
Deutschland	24
Vereinigtes Königreich	24
Frankreich	24
Italien	24
Spanien	21
Polen	21
Rumänien	15
Niederlande	12
Griechenland	12
Tschechische Republik	12
Belgien	12
Ungarn	12
Portugal	12
Schweden	12
Bulgarien	12
Österreich	12
Slowakei	9
Dänemark	9
Finnland	9
Irland	9
Litauen	9
Lettland	7
Slowenien	7
Estland	7
Zypern	6
Luxemburg	6
Malta	5
Insgesamt	344

4. Ausschuss der Regionen

Mitgliedstaaten	Mitglieder
Deutschland	24
Vereinigtes Königreich	24
Frankreich	24
Italien	24
Spanien	21
Polen	21
Rumänien	15
Niederlande	12
Griechenland	12
Tschechische Republik	12
Belgien	12
Ungarn	12
Portugal	12
Schweden	12
Bulgarien	12
Österreich	12
Slowakei	9
Dänemark	9
Finnland	9
Irland	9
Litauen	9
Lettland	7
Slowenien	7
Estland	7
Zypern	6
Luxemburg	6
Malta	5
Insgesamt	344

21. Erklärung
zur Schwelle für die qualifizierte Mehrheit und
zur Zahl der Stimmen für die Sperrminorität in einer erweiterten Union

Wenn bei Inkrafttreten der neuen Stimmengewichtung (1. Januar 2005) noch nicht alle Bewerberstaaten, die in der Tabelle in der Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union aufgeführt sind, beigetreten sind, wird die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit entsprechend dem Beitrittsrhythmus erhöht, wobei von einem Prozentsatz unterhalb des derzeitigen Prozentsatzes ausgegangen wird, der bis zu einem Höchstsatz von 73,4 % ansteigt. Wenn alle vorstehend genannten Bewerberstaaten beigetreten sind, wird in einer solchen Union mit 27 Mitgliedstaaten die Sperrminorität auf 91 Stimmen erhöht, und die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit, die aus der Tabelle in der Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union hervorgeht, wird automatisch entsprechend angepasst.

22. Erklärung
zum Tagungsort des Europäischen Rates

Ab dem Jahr 2002 findet eine Tagung des Europäischen Rates unter jedem Vorsitz in Brüssel statt. Sobald die Union achtzehn Mitglieder zählt, finden alle Tagungen des Europäischen Rates in Brüssel statt.

23. Erklärung
zur Zukunft der Union

1. In Nizza wurden umfangreiche Reformen beschlossen. Die Konferenz begrüßt den erfolgreichen Abschluss der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und appelliert an die Mitgliedstaaten, auf eine baldige Ratifikation des Vertrags von Nizza hinzuwirken.
2. Die Konferenz ist sich darin einig, dass mit dem Abschluss der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Weg für die Erweiterung der Europäischen Union geebnet worden ist, und betont, dass die Europäische Union mit der Ratifikation des Vertrags von Nizza die für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten erforderlichen institutionellen Änderungen abgeschlossen haben wird.
3. Nachdem die Konferenz somit den Weg für die Erweiterung geebnet hat, wünscht sie die Aufnahme einer eingehenderen und breiter angelegten Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union. Im Jahr 2001 werden der schwedische und der belgische Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Kommission und unter Teilnahme des Europäischen Parlaments eine umfassende Debatte fördern, an der alle interessierten Seiten beteiligt sind: Vertreter der nationalen Parlamente und der Öffentlichkeit insgesamt, das heißt Vertreter aus Politik, Wirtschaft und dem Hochschulbereich, Vertreter der Zivilgesellschaft usw. Die Bewerberstaaten werden nach noch festzulegenden Einzelheiten in diesen Prozess einbezogen.
4. Im Anschluss an einen Bericht für seine Tagung in Göteborg im Juni 2001 wird der Europäische Rat auf seiner Tagung in Laeken/Brüssel im Dezember 2001 eine Erklärung annehmen, in der geeignete Initiativen für die Fortsetzung dieses Prozesses enthalten sein werden.
5. Im Rahmen dieses Prozesses sollten unter anderem folgende Fragen behandelt werden:
 - Die Frage, wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrechterhalten werden kann;
 - der Status der in Nizza verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln;
 - eine Vereinfachung der Verträge, mit dem Ziel, diese klarer und verständlicher zu machen, ohne sie inhaltlich zu ändern;
 - die Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas.
6. Durch diese Themenstellung erkennt die Konferenz an, dass die demokratische Legitimation und die Transparenz der Union und ihrer Organe verbessert und dauerhaft gesichert werden müssen, um diese den Bürgern der Mitgliedstaaten näher zu bringen.
7. Die Konferenz kommt überein, dass nach diesen Vorarbeiten 2004 erneut eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einberufen wird, die die vorstehend genannten Fragen im Hinblick auf die entsprechenden Vertragsänderungen behandelt.
8. Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird keinesfalls ein Hindernis oder eine Vorbedingung für den Erweiterungsprozess darstellen. Außerdem werden diejenigen Bewerberstaaten, die ihre Beitrittsverhandlungen mit der Union dann abgeschlossen haben, zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen. Bewerberstaaten, die ihre Beitrittsverhandlungen dann noch nicht abgeschlossen haben, werden zur Teilnahme als Beobachter eingeladen.

**24. Erklärung
zu Artikel 2 des Protokolls
über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags
und den Forschungsfonds für Kohle und Stahl**

Die Konferenz fordert den Rat auf, im Rahmen des Artikels 2 des Protokolls dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags das System der EGKS-Statistiken bis zum 31. Dezember 2002 weitergeführt wird, und die Kommission zu ersuchen, entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.

**Von der Konferenz
zur Kenntnis genommene Erklärungen**

1. Erklärung Luxemburgs

Unbeschadet des Beschlusses vom 8. April 1965 und der darin enthaltenen Bestimmungen und Möglichkeiten bezüglich des Sitzes künftiger Organe, Einrichtungen und Dienststellen sagt die luxemburgische Regierung zu, den Sitz der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), die in Alicante bleiben, auch dann nicht zu fordern, wenn diese gerichtliche Kammern im Sinne des Artikels 220 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft werden sollten.

2. Erklärung

Griechenlands, Spaniens und Portugals

zu Artikel 161 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Das Einverständnis Griechenlands, Spaniens und Portugals mit dem Übergang zur qualifizierten Mehrheit in Artikel 161 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde auf folgender Grundlage erteilt: Der Begriff „mehrjährig“ in Absatz 3 bedeutet, dass die ab 1. Januar 2007 geltende Finanzielle Vorausschau und die entsprechende Interinstitutionelle Vereinbarung eine der derzeitigen Finanziellen Vorausschau entsprechende Laufzeit haben wird.

3. Erklärung

Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande und Österreichs

zu Artikel 161 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

In Bezug auf die Erklärung Griechenlands, Spaniens und Portugals zu Artikel 161 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erklären Dänemark, Deutschland, die Niederlande und Österreich, dass diese Erklärung keine präjudizierende Wirkung für die Europäische Kommission, insbesondere für ihr Initiativrecht, entfaltet.

Denkschrift zum Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001

Inhaltsübersicht

- A. Vorgeschichte
- B. Würdigung und Inhalt des Vertragswerks
- C. Systematik des Vertragswerks
- D. Erläuterung des Vertrags von Nizza
- E. Schlussakte

A. Vorgeschichte

Mit dem Vertrag von Nizza fand die vom Europäischen Rat in Köln am 3./4. Juni 1999 geforderte Regierungskonferenz über die institutionelle Reform der Europäischen Union ihren Abschluss. Die Regierungskonferenz war vorgesehen im Protokoll über die Organe, das dem Vertrag von Amsterdam beigefügt ist. Da mit dem Vertrag von Amsterdam nicht alle institutionellen Fragen geregelt werden konnten, die als Voraussetzung für die Erweiterung der Union angesehen wurden, wurde beschlossen, erneut eine Regierungskonferenz einzuberufen, um vor dem Zeitpunkt, zu dem die Zahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union 20 überschreiten wird, die Bestimmungen der Verträge betreffend die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Organe umfassend zu überprüfen. Davon ausgehend hat der Europäische Rat in Köln die Regierungskonferenz ausdrücklich beauftragt, sich mit der Größe und Zusammensetzung der Kommission, der Stimmenwägung im Rat, der möglichen Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit sowie mit anderen Vertragsänderungen zu befassen, die sich in Bezug auf die Organe der Union im Zusammenhang mit den vorgenannten Fragestellungen und im Zuge der Umsetzung des Vertrags von Amsterdam ergeben. Der Europäische Rat in Köln bestimmte außerdem, dass die Arbeiten Ende des Jahres 2000 abgeschlossen werden sollten. Auf seiner Tagung in Helsinki am 10./11. Dezember 1999 bestätigte der Europäische Rat das Mandat der Regierungskonferenz und erteilte den Auftrag zu prüfen, ob noch andere Punkte auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden sollten. Nachdem die Konferenz diese Frage geprüft hatte, bestimmte der Europäische Rat in Feira (19./20. Juni 2000) als weiteren Fragenkomplex die verstärkte Zusammenarbeit, deren Anwendung vereinfacht werden sollte.

Die Konferenz wurde am 14. Februar 2000 eröffnet. Die politische Verantwortung für die Verhandlungsführung wurde den Außenministern übertragen. Die Vorarbeiten wurden von einer Gruppe der Regierungsbeauftragten unter Teilnahme eines Vertreters der Kommission und von zwei Beobachtern des Europäischen Parlaments geleistet. Außerdem haben die Außenminister in einem ständigen Dialog mit der Präsidentin des Europäischen Parlaments gestanden. Grundlagen für die Arbeiten waren Dokumente der Präsidentschaft zur Strukturierung der Beratungen sowie Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, Erklärungen und Entschlüsse des Europäischen Parlaments sowie Beiträge der anderen Organe und Einrichtungen. Im Interesse der Transparenz wurden sämtliche offiziellen Dokumente der Präsidentschaft, der Mitgliedstaaten, der anderen Organe und Einrichtungen sowie die übrigen offiziellen Beiträge zu den Beratungen

der Konferenz der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Helsinki hat die Präsidentschaft Zusammenkünfte mit Vertretern der beitragswilligen Länder durchgeführt, um sie über die Entwicklung der Beratungen zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten zu sämtlichen von der Konferenz behandelten Fragen darzulegen.

Nach intensiven Verhandlungen unter portugiesischer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2000 und französischer Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2000 einigte sich der Europäische Rat in Nizza (7. bis 11. Dezember 2000) über den Entwurf des Vertrags von Nizza. Nach einer rechtlichen und sprachlichen Überprüfung und Harmonisierung der Texte wurde der Vertrag von Nizza am 26. Februar 2001 von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Nizza unterzeichnet. Gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen tritt er am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Die rechtliche Grundlage für das Zusammentreten der Regierungskonferenz findet sich in Artikel 48 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union. Schon der Europäische Rat in Köln hatte festgelegt, dass bis Ende des Jahres 2000 eine Regierungskonferenz die Bestimmungen der Verträge betreffend die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Organe umfassend überprüfen sollte.

Die Verhandlungen der Regierungskonferenz konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stimmenwägung im Rat
- Größe und Zusammensetzung der Kommission
- Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit
- verstärkte Zusammenarbeit
- Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und anderer Organe und Einrichtungen
- Zusammensetzung und Arbeitsweise des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz.

Im Vertragswerk werden darüber hinaus einige andere Entwicklungen berücksichtigt. Dazu gehören Fortschritte im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

B. Würdigung und Inhalt des Vertragswerks

Der Vertrag von Nizza schließt unmittelbar an die mit dem Amsterdamer Vertrag vorgenommene Fortentwicklung des Vertrags über die Europäische Union und der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften an. Während mit dem Vertrag von Amsterdam die innere und äußere Handlungsfähigkeit der Europäischen Union gestärkt und der Weg für einen punctuellen Beginn von Beitrittsverhandlungen frei gemacht wurde, wird die Union mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza fähig,

künftig weitere Mitgliedstaaten aufzunehmen. Er legt den Grundstein für die Handlungsfähigkeit einer erweiterten Union. Die Bundesregierung hat bei den Verhandlungen konstruktiv mitgewirkt und konnte wesentliche Verhandlungsziele durchsetzen.

Mit dem Vertrag von Nizza konnten für die Stimmengewichtung im Rat, die Größe und Struktur der Kommission sowie für den Übergang zu Mehrheitsentscheidungen Kompromisse gefunden werden, die die Handlungsfähigkeit und demokratische Legitimation auch einer erweiterten Union sichern. Darüber hinaus wird das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit weiterentwickelt. Für das Europäische Parlament wird eine neue Sitzverteilung festgelegt. Die Europäische Gerichtsbarkeit wird durch umfassende Neuregelungen auf wachsende Aufgaben vorbereitet. Auch die Struktur der übrigen Organe und Institutionen der Gemeinschaft wird auf eine größere Zahl von Mitgliedstaaten ausgerichtet. Der Vertrag von Nizza schafft ein „Frühwarnsystem“, mit dem die Union auf die drohende Verletzung ihrer Prinzipien wie Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit künftig rasch reagieren kann.

Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden bei Abstimmungen im Rat neu gewichtet. Bisher hatte der kleinste Mitgliedstaat zwei und die großen Mitgliedstaaten je zehn Stimmen. In einer erweiterten Union wird der kleinste Mitgliedstaat (nach seinem Beitritt zukünftig Malta) drei Stimmen, die vier bevölkerungsreichsten Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – je 29 Stimmen erhalten. Die bevölkerungsreichen Mitgliedstaaten haben somit ein stärkeres Gewicht als bisher erhalten, damit auch in einer erweiterten EU eine angemessene Relation zwischen Stimmengewicht und Bevölkerungsgröße erhalten bleibt. Die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit wurde für eine EU mit 15 Mitgliedstaaten auf 169 Stimmen festgelegt. Mit 69 Stimmen kann eine Entscheidung blockiert werden. In einer EU mit 27 Mitgliedstaaten wird die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit auf 255, die Sperrminorität auf 91 Stimmen festgelegt. Für die Übergangsphase, in der die Beitrittskandidaten nacheinander oder in Gruppen beitreten werden, gelten Rahmendaten, aufgrund derer die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit jeweils neu festgelegt wird. Der Prozentsatz der gewogenen Stimmen, der für eine qualifizierte Mehrheit nötig ist, darf danach von einem Wert unterhalb des gegenwärtig gültigen (71,26 %) auf bis zu 73,4 % anwachsen.

Zur Stärkung der demokratischen Legitimation von Ratsbeschlüssen wurde zusätzlich bestimmt, dass die Mitgliedstaaten, die eine Entscheidung im Rat annehmen, mindestens 62 % der gesamten EU-Bevölkerung repräsentieren müssen. Dies kann jeder Mitgliedstaat bei Bedarf nachprüfen lassen. Damit bevölkerungsärmere Staaten nicht ohne Weiteres überstimmt werden können, muss eine Entscheidung immer auch von der Mehrheit der Staaten getragen sein. In Kraft treten wird diese Regelung am 1. Januar 2005, zusammen mit den neuen Bestimmungen über die Größe und die Zusammensetzung der Kommission.

In Nizza ist es gelungen, die politisch kontroverse Frage der Größe und Zusammensetzung der Kommission in einer vergrößerten Union zu lösen. Ab der nächsten Amtsperiode, die im Jahr 2005 beginnt, wird die Kommission aus je einem Kommissar pro Mitgliedstaat bestehen. Dies bedeutet, dass die großen Mitgliedstaaten auf ihren zwei-

ten Kommissar verzichten. Neue Mitgliedstaaten sind vom Zeitpunkt ihres Beitritts an in der Kommission vertreten. Die Festlegung einer Obergrenze von beispielsweise 20 Kommissaren war nicht möglich. Der Vertrag sieht allerdings vor, dass über eine Verkleinerung der Kommission durch einstimmigen Ratsbeschluss entschieden werden muss, sobald die Union auf 27 Mitgliedstaaten angewachsen ist. Dies soll dann auf der Basis einer gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten erfolgen. Die Einzelheiten der Rotation bleiben ebenfalls einem einstimmigen Ratsbeschluss vorbehalten.

Die Position des Kommissionspräsidenten wurde deutlich gestärkt. Im Vertrag ist künftig seine umfassende Organisationsbefugnis festgeschrieben. Er regelt insbesondere die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Kommission und kann diese auch während der Amtsperiode verändern. Die Kommissare führen ihre Geschäfte unter seiner Leitung. Mit Billigung des Kollegiums kann er den Rücktritt einzelner Kommissare herbeiführen. Schließlich ernannt künftig der Präsident mit Billigung des Kollegiums die Vizepräsidenten.

Mit einer gründlichen Neuformulierung wurden die Anwendungsbedingungen für die verstärkte Zusammenarbeit erleichtert. Wenn eine Gruppe von Mitgliedstaaten unter Nutzung der Gemeinschaftsinstitutionen ein Projekt vorantreiben will, bei dem nicht alle Mitgliedstaaten gleich mitmachen können oder wollen, hat sie nach Inkrafttreten des Vertrags von Nizza bessere Möglichkeiten dazu. Hervorzuheben ist vor allem, dass ein einzelner Mitgliedstaat gegen die Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit dann kein Veto mehr einlegen kann; außerdem bleibt die Mindestteilnehmerzahl wie heute auf acht Mitgliedstaaten begrenzt. Neu ist auch, dass für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in Zukunft eine verstärkte Zusammenarbeit eingeleitet werden kann. In diesem neuen Bereich besteht allerdings die Möglichkeit, gegen die Auslösung einer verstärkten Zusammenarbeit ein Veto einzulegen. Außerdem sind militärische und verteidigungspolitische Fragen von der Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit ausgenommen.

Im Vertrag von Nizza werden Fortschritte verankert, die im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik insbesondere im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik erzielt worden sind. Dazu gehört vor allem die vertragliche Fixierung der Rolle des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK), dem der Rat im Rahmen einer Operation zur Krisenbewältigung Entscheidungsbefugnisse übertragen kann. Andererseits wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die operativen Aufgaben der WEU auf die EU übergehen. Mit einer von der Konferenz angenommenen Erklärung (Nr. 1) wird Einvernehmen darüber bekundet, dass der Übergang zu den permanenten Strukturen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unabhängig vom Inkrafttreten dieser Vertragsänderung vollzogen werden kann.

Der Vertrag von Nizza sieht bei einer Reihe von Bestimmungen eine Ausdehnung von Mehrheitsentscheidungen im Rat vor. Zu einem großen Teil wurden Bestimmungen direkt in die qualifizierte Mehrheit überführt; teilweise wurden neue Bestimmungen eingefügt, die eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorsehen; bei anderen waren Umformulierungen notwendig bzw. nur ein teilweiser Übergang zu Mehrheitsentscheidungen möglich,

In einigen Fällen wurde der Übergang an bestimmte Zeitabläufe oder Bedingungen gebunden oder nur in einer Erklärung zum Vertrag vereinbart. In mehreren Bereichen allerdings konnte keine Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit erreicht werden (z.B. in der Steuer- und Umweltpolitik). Die Änderungen betreffen insgesamt 38 Einzelbestimmungen. Dabei werden bei 31 Bestimmungen die Mehrheitsbeschlüsse mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza angewandt, bei den restlichen sind für den Übergang zur Mehrheitsentscheidung bestimmte Termine bzw. Konditionen vorgesehen. Hervorzuheben sind die Ernennungen, insbesondere des Präsidenten der Europäischen Kommission, die Freizügigkeit der Unionsbürger, einschließlich der nicht erwerbstätigen, einige Bestimmungen im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion und in eingeschränktem Maße weitere Bereiche der Außenhandelspolitik. Zeitlich verzögert gehen Entscheidungen zu den Struktur- und Kohäsionsfonds sowie zur Haushaltsordnung in die Mehrheitsentscheidung über. Im Bereich Justiz/Inneres wird der Übergang vielfach an Bedingungen geknüpft oder für einen späteren Termin fest vorgesehen.

Mit dem Vertrag von Nizza wird die Rolle des Europäischen Parlaments weiter gestärkt. Bei der Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Artikel 230 EG-Vertrag und bei der Einholung eines Gutachtens über die Vereinbarkeit eines geplanten Gemeinschafts-Abkommens mit dem EG-Vertrag wird das Europäische Parlament künftig den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission gleichgestellt. Neu ist auch ein Initiativrecht und die Zustimmungspflicht des Europäischen Parlaments im Rahmen des Artikels 7 EU-Vertrag, wenn der Rat die Gefahr einer Verletzung von Grundsätzen der Europäischen Union durch einen Mitgliedstaat feststellen soll. Bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der verstärkten Zusammenarbeit wird das Parlament stärker beteiligt. Schließlich wird bei einer Reihe von Bestimmungen zusammen mit der qualifizierten Mehrheit das Mitentscheidungsverfahren eingeführt. Dies gilt vor allem bei den Fördermaßnahmen gegen Diskriminierung, der Industriepolitik, bei grundsätzlichen Regelungen über die europäischen politischen Parteien, speziellen Aktionen außerhalb der Strukturfonds sowie im vergemeinschafteten Bereich Justiz/Inneres. In den Bereichen, in denen es nicht ausdrücklich um legislative Entscheidungen geht, wurde allerdings keine Mitentscheidung eingeführt. Eine Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments ergibt sich schließlich auch aus der neuen Sitzverteilung. Sie erhöht den Grad der Repräsentativität und stärkt die Legitimation des Parlaments.

Für die übrigen Organe und Einrichtungen neben der Kommission werden Größe und Zusammensetzung mit Blick auf die Erweiterung neu geregelt. Dies geschieht durch eine Veränderung der entsprechenden Vertragsbestimmungen aufgrund eines Protokolls, das nötigenfalls auch den jeweiligen Termin für das Inkrafttreten der Neuregelung festlegt. Darüber hinaus wird in einer Erklärung ein gemeinsamer Standpunkt für die Erweiterungsverhandlungen festgelegt, der die Vertreter der künftigen Mitgliedstaaten in die Neuregelung mit einbezieht.

Im Europäischen Parlament wird die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Mitgliedstaaten ab der Wahlperiode 2004–2009 stärker an die jeweilige Bevölkerungsgröße der Mitgliedstaaten angepasst. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass Deutschland auch weiterhin 99 Ab-

geordnete stellen wird, während andere Staaten weniger Vertreter ins künftige Europäische Parlament entsenden werden. Die Obergrenze für die Gesamtzahl der Abgeordneten wird auf 732 festgesetzt. Eine Übergangsregelung legt fest, wie die Gesamtzahl der Abgeordneten während der Beitrittsphase möglichst nahe an dieser Zielgröße gehalten werden soll.

Eine Obergrenze von jeweils 350 wurde für die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen festgelegt. Die Zahl der aus den einzelnen alten Mitgliedstaaten stammenden Ausschussmitglieder bleibt dabei unverändert. Mitglieder des Ausschusses der Regionen müssen künftig ein politisches Mandat auf lokaler oder regionaler Ebene innehaben.

Das Europäische Gerichtswesen wird durch umfassende Neuregelungen auf wachsende Aufgaben vorbereitet. Notwendige Anpassungen, insbesondere bei der Zuständigkeitsverteilung zwischen Gerichtshof und Gericht erster Instanz, werden erleichtert, denn sie sind künftig unterhalb der Vertragsebene durch einstimmigen Ratsbeschluss möglich. Im Vertrag wird die Möglichkeit zur Übertragung von Vorabentscheidungsersuchen auf das Gericht erster Instanz in bestimmten Bereichen geschaffen und die grundsätzliche Regelzuständigkeit des Gerichts erster Instanz für Direktklagen – außer Vertragsverletzungsverfahren – begründet. Gerichtliche Beschwerdekammern für spezielle Rechtsbereiche können künftig unterhalb der Ebene des Gerichts erster Instanz durch einstimmigen Ratsbeschluss eingerichtet werden. Durch diese Maßnahmen kann der Gerichtshof entlastet werden, um in der Lage zu sein, insbesondere seine Rolle als Verfassungsgericht der Gemeinschaft effektiv wahrzunehmen. Damit diese Möglichkeiten genutzt werden, muss der Rat entsprechende Änderungen der Satzung beschließen. Durch einstimmigen Ratifizierungsbedürftigen Beschluss kann der Rat darüber hinaus künftig der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit die Zuständigkeit zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über gemeinschaftliche Rechtstitel auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes übertragen. Das hat insbesondere für das neu zu schaffende Gemeinschaftspatent Bedeutung.

Zur besseren Koordinierung von Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der organisierten Kriminalität hatte der Europäische Rat in Tampere am 15./16. Oktober 1999 beschlossen, eine Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit („Eurojust“) einzurichten. Eurojust wird nunmehr durch den Vertrag von Nizza in Titel VI des EU-Vertrages verankert.

Die Handlungsmöglichkeiten der Union für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die Prinzipien der Union (Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit) verletzt, werden erweitert. Der Rat kann künftig bereits auf die Gefahr einer solchen Verletzung mit Empfehlungen an den betroffenen Mitgliedstaat reagieren.

Zwei neu eingefügte Artikel verankern den bereits arbeitenden Ausschuss für Sozialschutz und die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern im Vertrag. Einige weitere Anpassungen sind hauptsächlich technischer Natur, wie die Umbenennung des „Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften“ in „Amtsblatt der Europäischen Union“ und der Übergang des Vermögens der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) auf die Europäi-

sche Gemeinschaft mit Ablauf des EGKS-Vertrags am 24. Juli 2002 in Form eines „Forschungsfonds für Kohle und Stahl“.

C. Systematik des Vertragswerks

Der Vertrag von Nizza ändert den Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einige damit zusammenhängende Rechtsakte. Seine Gliederung stellt sich wie folgt dar:

Erster Teil
Sachliche Änderungen
Artikel 1
Änderungen des Vertrags über die Europäische Union Nummern 1–15
Artikel 2
Änderungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Nummern 1–47
Artikel 3
Änderungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Nummern 1–25
Artikel 4
Änderungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Nummern 1–19
Artikel 5
Änderungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank
Artikel 6
Änderungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften
Zweiter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen
Artikel 7
Artikel 8
Artikel 9
Artikel 10
Artikel 11
Artikel 12
Artikel 13
Protokolle
Schlussakte

Die Schlussakte der Konferenz enthält eine Reihe von Erklärungen, die von der Konferenz angenommen beziehungsweise von ihr zur Kenntnis genommen wurden.

Die Denkschrift richtet sich grundsätzlich an dieser Gliederung aus. Protokolle und Erklärungen werden, sofern sie sich auf konkrete Bestimmungen des Vertrags von Nizza beziehen, im sachlichen Zusammenhang erläutert. Die verbleibenden Protokolle werden im Schlussteil der Denkschrift kommentiert. Ebenso werden verbleibende Erklärungen im Schlussteil erläutert, sofern sie für die Bundesrepublik Deutschland von grundsätzlicher Bedeutung sind.

D. Erläuterung des Vertrags von Nizza

Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte

Erster Teil
Sachliche Änderungen (Artikel 1–6)
Artikel 1
(Änderungen des Vertrags über die Europäische Union)
enthält die Änderungen des Vertrags über die Europäische Union. Hervorzuheben sind die allgemeinen Bestimmungen zu den Zielen und den Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit und die besonderen Regelungen hierzu im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie im Bereich der Innen- und Justizpolitik, Fortentwicklungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie die Erweiterung des Sanktionsmechanismus gegen Mitgliedstaaten bei der Verletzung der Grundsätze des EU-Vertrags.

Nummer 1: Artikel 7

Der mit dem Vertrag von Amsterdam geschaffene Sanktionsmechanismus wird mit dem neuen Absatz 1 um die Möglichkeit ergänzt, bereits auf die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Grundsätze in Artikel 6 Abs. 1 EU-Vertrag durch einen Mitgliedstaat zu reagieren. Wenn der Rat dies feststellt, kann er an den betroffenen Mitgliedstaat Empfehlungen richten. Der Rat handelt hierbei auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission und beschließt mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder. Bevor der Rat eine solche Feststellung trifft, hört er den betroffenen Mitgliedstaat. Er kann unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen. Der betroffene Mitgliedstaat kann die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen vom Gerichtshof überprüfen lassen.

Nummer 2: Artikel 17

wird an die inzwischen erfolgten Fortschritte im Aufbau der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und den entsprechenden Rückbau der operativen Fähigkeiten der WEU angepasst. Die Hinweise auf die WEU entfallen mit Ausnahme des Hinweises auf eine engere

Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten im Rahmen von WEU und NATO.

Nummer 3: Artikel 23 Abs. 2 Unterabsatz 1

ergänzt die Aufzählung der Fälle, in denen der Rat im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit qualifizierter Mehrheit beschließt, um die Ernennung eines Sonderbeauftragten.

Nummer 4: Artikel 24

Für Ratsbeschlüsse über völkerrechtliche Übereinkommen zu Bereichen des ersten und dritten Pfeilers wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt, soweit sie auch für die Annahme interner Beschlüsse gilt. Neu ist auch die Bestimmung, dass die gemäß diesem Artikel geschlossenen Übereinkünfte die Organe der Union binden.

Nummer 5: Artikel 25

wird an die Fortentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik angepasst. An die Stelle des Politischen Komitees (PK) tritt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK). Ihm kann der Rat im Rahmen eines Beschlusses über die Durchführung einer bestimmten Operation zum Krisenmanagement die für die politische Kontrolle und strategische Leitung der Operation notwendigen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Nummer 6: Artikel 27a, 27b, 27c, 27d und 27e

enthalten die Bestimmungen zur neu eingeführten verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Der neu eingefügte Artikel 27a enthält die hierfür geltenden besonderen Anwendungsgrundsätze. Der neu eingefügte Artikel 27b legt fest, dass als Anwendungsbereich einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder die Umsetzung eines gemeinsamen Standpunkts in Frage kommen; Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen werden ausgeschlossen. Der neu eingefügte Artikel 27c regelt das Verfahren, nach dem der Rat eine Gruppe von Mitgliedstaaten zur Aufnahme einer verstärkten Zusammenarbeit ermächtigt. Dieses Verfahren schließt die Vetomöglichkeit ein, die in den beiden anderen Pfeilern abgeschafft wurde. Der neu eingefügte Artikel 27d legt die Pflicht des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fest, das Europäische Parlament laufend über die Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit zu unterrichten. Der neu eingefügte Artikel 27e regelt das Verfahren zur Aufnahme weiterer Mitgliedstaaten in eine bestehende verstärkte Zusammenarbeit, und zwar ohne Vetomöglichkeit.

Nummer 7: Artikel 29 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich

Hier wird die Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) vertraglich verankert. Ihre Einrichtung war vom Europäischen Rat in Tampere beschlossen worden, woran eine von der Konferenz angenommene Erklärung (Nr. 2) erinnert.

Nummer 8: Artikel 31

nennt in seinem neu eingefügten Absatz 2 Aufgabenbereiche, in denen der Rat die Tätigkeit von Eurojust fördert,

nämlich bei der sachgerechten Koordinierung der nationalen Strafverfolgungsbehörden, bei Ermittlungen in Fällen grenzüberschreitender, namentlich organisierter Kriminalität und bei der Erleichterung von Rechtshilfe- und Auslieferungersuchen.

Nummer 9: Artikel 40, 40a und 40b

enthalten die Neufassung der besonderen Bestimmungen zur verstärkten Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Artikel 40 nennt die besonderen Zielsetzungen und Anwendungsbedingungen einer verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich. Artikel 40a regelt in Verbindung mit Artikel 34 EU-Vertrag das Verfahren, nach dem der Rat eine Gruppe von Mitgliedstaaten zu einer verstärkten Zusammenarbeit ermächtigt. Dabei fällt die bisher bestehende Vetomöglichkeit weg. Der Europäische Rat kann zwar auf Antrag eines Mitgliedstaates mit dem Antrag auf Ermächtigung befasst werden, doch kann anschließend der Rat seine Entscheidung treffen, ohne dass zuvor ein Beschluss des Europäischen Rats vorliegen muss. Artikel 40b regelt das Verfahren zur Aufnahme bisher nicht beteiligter Mitgliedstaaten in eine bestehende verstärkte Zusammenarbeit.

Nummer 10:

(Betrifft nicht den deutschen Wortlaut, da nur in der griechischen, britischen und irischen Fassung die Überschrift eines Titels aus sprachlichen Gründen geändert wird.)

Nummer 11: Artikel 43

enthält in seiner Neufassung insgesamt zehn allgemeine Anwendungsbedingungen für die verstärkte Zusammenarbeit, die ihre integrationsfreundliche Ausrichtung sichern sollen und pfeilerübergreifend gelten. Sie sind in wesentlichen Punkten neu gefasst worden, um die Anwendung der verstärkten Zusammenarbeit zu erleichtern. Hervorzuheben ist die neue Mindestteilnehmerzahl von acht Mitgliedstaaten (statt bisher der Hälfte der Mitgliedstaaten) und die neue Formulierung zur Achtung der Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

Nummer 12: Artikel 43a und 43b

betreffen weitere pfeilerübergreifende Anwendungsbedingungen für die verstärkte Zusammenarbeit, so auch die prozedural etwas abgeschwächte Klausel, wonach eine verstärkte Zusammenarbeit nur als „letztes Mittel“ herangezogen werden darf. Artikel 43b betont, dass eine verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten bei ihrer Begründung und auch für einen späteren Beitritt offen stehen muss und verpflichtet die Mitglieder einer verstärkten Zusammenarbeit, eine möglichst große Zahl von Mitgliedstaaten zur Beteiligung anzuregen.

Nummer 13: Artikel 44 und 44a

Die Bestimmungen über die Verfahren zur Durchführung und zur Finanzierung einer verstärkten Zusammenarbeit in allen drei Pfeilern werden an die Neuregelung der Stimmgewichtung angepasst.

Nummer 14: Artikel 45

enthält die neu aufgenommene Verpflichtung des Rats und der Kommission, den Einklang zwischen Maßnahmen

einer verstärkten Zusammenarbeit und den Politiken der Union und der Gemeinschaft sicher zu stellen.

Nummer 15: Artikel 46

Eine Änderung ist wegen der Änderung des Artikels 7 EU-Vertrag erforderlich.

Artikel 2

(Änderungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Dieser Artikel enthält die Änderungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen zur verstärkten Zusammenarbeit bei Materien des EG-Vertrages, der Übergang zu Mehrheitsentscheidungen bei einer Reihe von Bestimmungen, die Stärkung der Rolle des Präsidenten der Kommission, der neue Titel XXI „Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern“, umfassende Neuregelungen, damit das Europäische Gerichtswesen auf wachsende Aufgaben und die Erweiterung vorbereitet werden kann, sowie die Neuregelung zur Größe und Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Rechnungshofs.

Nummer 1: Artikel 11 und 11a

enthalten die besonderen Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit im ersten Pfeiler. Neu ist der Wegfall des Vetos bei der Ermächtigungsentscheidung zur Aufnahme einer verstärkten Zusammenarbeit und das Erfordernis der Zustimmung des Europäischen Parlaments, sofern die verstärkte Zusammenarbeit einen Bereich betrifft, für den das Europäische Parlament nach dem Vertrag das Mitbestimmungsrecht hat.

Nummer 2: Artikel 13

Dieser Artikel wird um den Absatz 2 ergänzt. Damit wird die qualifizierte Mehrheit und die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments für Ratsbeschlüsse über gemeinschaftliche Fördermaßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen eingeführt.

Nummer 3: Artikel 18

Für Ratsbeschlüsse über Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit der Unionsbürger, einschließlich der nicht erwerbstätigen, wird im Rahmen des bereits vorgesehenen Mitentscheidungsverfahrens nun auch die qualifizierte Mehrheit eingeführt. Ausgenommen davon sind Bestimmungen über Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente sowie Bestimmungen über die soziale Sicherheit und den sozialen Schutz.

Nummer 4: Artikel 67

Für Ratsbeschlüsse im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Artikel 65 EG-Vertrag wird die qualifizierte Mehrheit und das Mitentscheidungsverfahren eingeführt; ausgenommen davon bleiben familienrechtliche Aspekte. Beschlüsse gemäß Artikel 63 Nr. 1 und 2a EG-Vertrag werden nach der neu formulierten Vertragsbestimmung mit qualifizierter Mehrheit nach dem

Mitentscheidungsverfahren gefasst, sobald gemeinsame Regeln und wesentliche Grundsätze für den betreffenden Bereich festgelegt sind. Dies bedeutet, dass der Übergang zur qualifizierten Mehrheit bei diesen Bestimmungen bereits vor dem vom Vertrag von Amsterdam festgelegten Überprüfungstermin (2004) erfolgen kann. Betroffen sind hiervon die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Durchführung von Asylmaßnahmen zuständigen Mitgliedstaates und Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern, die Anerkennung von Flüchtlingen, die Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie für den vorübergehenden Schutz vertriebener Personen.

Gemäß einem dem Vertrag beigefügten Protokoll (Nr. 2) wird für die Materien des Artikels 66 EG-Vertrag, also für die Zusammenarbeit der Dienststellen der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission, die entsprechende Ratsentscheidung bereits jetzt vorweggenommen, so dass der Rat für diesen Bereich ab dem 1. Mai 2004 mit qualifizierter Mehrheit beschließen wird.

Für Maßnahmen nach Artikel 62 Nr. 3 EG-Vertrag betreffend die Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen sowie nach Artikel 63 Nr. 3b EG-Vertrag betreffend illegale Einwanderung und illegalen Aufenthalt wird die für den Übergang noch notwendige einstimmige Ratsentscheidung aufgrund einer von der Konferenz angenommenen Erklärung (Nr. 5) bereits dahingehend präjudiziert, dass die Maßnahmen der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit und der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments unterfallen sollen. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Personenkontrollen an den Außengrenzen der EU gemäß Artikel 62 Nr. 2a EG-Vertrag, sobald eine Einigung über den Anwendungsbereich erzielt wurde.

Darüber hinaus bekräftigen die Mitgliedstaaten in der genannten Erklärung Nr. 5 ihr Bestreben, ab dem 1. Mai 2004 oder so bald wie möglich nach diesem Termin die qualifizierte Mehrheit und die Mitentscheidung für Beschlüsse nach den übrigen unter Titel IV fallenden Bereichen ganz oder in Teilen anwendbar zu machen.

Nummer 5: Artikel 100

Für Ratsbeschlüsse über einen finanziellen Beistand für einen Mitgliedstaat nach diesem Artikel wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt. In einer Erklärung (Nr. 6) weist die Konferenz darauf hin, dass die nach Artikel 100 gefassten Beschlüsse mit der bestehenden finanziellen Vorausschau sowie mit künftig zu vereinbarenden finanziellen Vorausschauen im Einklang stehen müssen.

Nummer 6: Artikel 111 Abs. 4

Für Ratsbeschlüsse nach diesem Artikel – betreffend die Vertretung der EG auf internationaler Ebene bei Fragen von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion – wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt.

Nummer 7: Artikel 123 Abs. 4

Bei sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind, wird die qualifizierte Mehrheit für die Beschlussfassung durch den Rat eingeführt.

Nummer 8: Artikel 133

Im neu gefassten Absatz 5 werden die Regeln für die gemeinsame Handelspolitik der Gemeinschaft auch auf den Handel mit Dienstleistungen und auf Handelsaspekte des geistigen Eigentums ausgedehnt. Der Rat beschließt nach der Neuregelung auch in diesen Bereichen grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit. Allerdings ist die Anwendung der qualifizierten Mehrheit und der Regeln für die gemeinsame Handelspolitik durch eine Reihe von Bestimmungen eingeschränkt. Die Mitgliedstaaten dürfen weiterhin mit dritten Ländern oder mit internationalen Organisationen Abkommen beibehalten oder schließen, soweit diese Abkommen mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen internationalen Abkommen in Einklang stehen. Der Rat beschließt einstimmig, wenn Abkommen Bestimmungen enthalten, bei denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist, oder wenn die Gemeinschaft in dem betroffenen Bereich bei der Annahme interner Vorschriften ihre Zuständigkeiten nach diesem Vertrag noch nicht ausgeübt hat. Dies gilt auch, wenn diese Bereiche zusammen mit anderen in übergreifende Abkommen integriert sind (Abkommen horizontaler Art). Einstimmigkeit ist ebenfalls vorgesehen für Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen (neu hinzugefügter Absatz 6). Die Außenbeziehungen im Verkehr bleiben den Bestimmungen des EG-Vertrags über die gemeinsame Verkehrspolitik unterstellt.

Nummer 9: Artikel 137

Der Artikel wurde neu strukturiert. In die Liste der Bereiche, in denen die Gemeinschaft tätig werden kann, ist ausdrücklich auch die Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes aufgenommen worden. Dabei sind allerdings nur Beschlüsse zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten möglich; der Rat beschließt bei dieser neuen Bestimmung mit qualifizierter Mehrheit und unter Mitentscheidung des Europäischen Parlaments. Gestrichen wurde der Bereich Förderung der Beschäftigung und Schaffung von Arbeitsplätzen, da dieser nach Einführung eines eigenen Beschäftigungskapitels im Amsterdamer Vertrag überflüssig geworden ist. Außerdem wird bei drei Bestimmungen das Verfahren vereinfacht, mit dem diese in der Zukunft von der Einstimmigkeit in das Beschlussverfahren mit qualifizierter Mehrheit unter Mitbestimmung des Europäischen Parlaments überführt werden können. Der Rat kann mit einstimmigem Beschluss diese Überführung vornehmen. Dieses vereinfachte Verfahren betrifft den Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags, die Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen einschließlich der Mitbestimmung sowie die Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten.

Neu ist auch die grundsätzliche Festlegung zum Schutz der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit. Es wird festgestellt, dass die nach Artikel 137 erlassenen Bestimmungen nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten berühren, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen. Ebenso dürfen sie nicht

das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme erheblich beeinträchtigen.

Hinsichtlich der Einordnung der Ausgaben nach Artikel 137 in die Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau wiederholt die Konferenz die entsprechende Erklärung zum Vertrag von Amsterdam (Nr. 8).

Nummer 10: Artikel 139 Abs. 2 Unterabsatz 2

wird an die Umformulierung von Artikel 137 angepasst.

Nummer 11: Artikel 144

Dieser Artikel gibt in seiner Neuformulierung dem bereits existierenden beratenden Ausschuss für Sozialschutz eine Rechtsgrundlage im EG-Vertrag. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören u. a. die Verfolgung der sozialen Lage und der Entwicklung der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft; die Förderung des Austauschs von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen diesen und der Kommission. Der Ausschuss kann auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus in seinem Zuständigkeitsbereich Berichte ausarbeiten und Stellungnahmen abgeben bzw. anderweitig tätig werden. Der Ausschuss besteht aus zwei Vertretern eines jeden Mitgliedstaats und zwei Vertretern der Kommission.

Nummer 12: Artikel 157 Abs. 3

Für Ratsbeschlüsse nach diesem Artikel (spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Industriepolitik in den Mitgliedstaaten) wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt. Die Anhörung des Europäischen Parlaments wird durch das Mitentscheidungsverfahren ersetzt.

Nummer 13: Artikel 159 Abs. 3

Für Ratsbeschlüsse nach diesem Artikel (spezifische Aktionen außerhalb der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds) wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt und die Anhörung des Europäischen Parlaments durch das Mitentscheidungsverfahren ersetzt.

Nummer 14: Artikel 161

Der neu hinzugefügte Absatz 3 sieht vor, dass der Rat ab dem 1. Januar 2007 im Bereich der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließt, falls die ab dem 1. Januar 2007 geltende mehrjährige finanzielle Vorausschau und die dazugehörige interinstitutionelle Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt angenommen sind. Anderenfalls wird das vorgesehene Beschlussverfahren ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme angewandt.

Mit dem Übergang zur qualifizierten Mehrheit in diesem Bereich befassen sich auch zwei einseitige Erklärungen (Nr. 2 und 3), die die Konferenz zur Kenntnis genommen hat. Griechenland, Portugal und Spanien erklären, sie hätten dem Übergang zur qualifizierten Mehrheit im Bereich der Strukturpolitik, der nach Verabschiedung der nächsten mehrjährigen finanziellen Vorausschau erfolgen soll, in dem Verständnis zugestimmt, dass die Laufzeit der nächsten finanziellen Vorausschau derjenigen der derzeit laufenden entsprechen werde. Die nächste finanzielle Vorausschau müsste nach diesem Verständnis also wie-

derum sieben Jahre – von 2007 bis 2013 – umspannen. Dänemark, Deutschland, die Niederlande und Österreich erklären als Reaktion darauf, dass die Erklärung der vorgenannten drei Mitgliedstaaten keine präjudizierende Wirkung für die Europäische Kommission, insbesondere für ihr Initiativrecht, entfaltet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Kommission auch Vorschläge mit anderer Zeitdauer vorlegen kann. Im Vertrag ist keine Zeitdauer für die finanzielle Vorausschau festgeschrieben.

Nummer 15: Artikel 175 Abs. 2

Im Umweltbereich wird eine der bisher geltenden Ausnahmen präzisiert, bei denen der Rat einstimmig statt mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Die Präzisierung betrifft die Wasserressourcen. Einstimmig beschließt der Rat Maßnahmen, die die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen. In einer Erklärung (Nr. 9) bekennen sich die Hohen Vertragsparteien zur Förderung des Umweltschutzes in der Union sowie weltweit.

Nummer 16: Titel XXI, Artikel 181a

Im dritten Teil des EG-Vertrags wird ein neuer Titel XXI „Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern“ hinzugefügt, der aus dem einzigen Artikel 181a besteht. Maßnahmen in diesem Bereich wurden bisher unter Berufung auf Artikel 308 und einstimmig beschlossen. Nach dem neuen Artikel 181a beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Einstimmig beschließt der Rat allerdings weiterhin in Bezug auf Assoziierungsabkommen sowie Abkommen, die mit Beitrittsländern zu schließen sind. In einer Erklärung (Nr. 10) bekräftigt die Union, dass Zahlungsbilanzhilfen für Drittländer nicht unter Artikel 181a fallen. Hervorzuheben ist, dass diese Maßnahmen mit der gemeinschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit kohärent sein sollen.

Nummer 17: Artikel 189 Abs. 2

Hier wird die Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments neu auf maximal 732 festgelegt.

Nummer 18: Artikel 190 Abs. 5

Für Ratsbeschlüsse über das Abgeordnetenstatut wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt, mit Ausnahme der Steuerregelungen, die weiterhin einstimmig zu beschließen sind.

Nummer 19: Artikel 191

In einem neuen Absatz wird festgelegt, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit und unter Mitentscheidung des Europäischen Parlaments die Regelungen der europäischen Parteien und insbesondere die Bestimmungen über ihre Finanzierung festlegt. In der Erklärung Nr. 11 wird daran erinnert, dass damit keine Zuständigkeiten an die Europäische Gemeinschaft übertragen werden und dass die Parteienfinanzierung auf europäischer Ebene nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung politischer Parteien auf einzelstaatlicher Ebene verwendet werden darf.

Nummer 20: Artikel 207 Abs. 2

Für die Ernennung des Generalsekretärs und des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rats durch den Rat wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt.

Nummer 21: Artikel 210

nennt bei dem Personenkreis, für den der Rat die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter festlegt, nunmehr ausdrücklich die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz.

Nummer 22: Artikel 214 Abs. 2

Für die Benennung und Ernennung des Präsidenten der Kommission durch den Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs und die Ernennung der übrigen Mitglieder der Kommission durch den Rat, die wie bisher der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedürfen, wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt.

Nummer 23: Artikel 215

Auch für die Nachfolgeregelung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kommissionsmitglieds wird die qualifizierte Mehrheit für den entsprechenden Ratsbeschluss eingeführt.

Nummer 24: Artikel 217

Die Befugnisse des Präsidenten der Kommission werden erweitert. Dieser entscheidet über die interne Organisation der Kommission. Der Präsident gliedert die Zuständigkeiten der Kommission und teilt diese zwischen ihren Mitgliedern auf. Er kann diese Zuständigkeitsaufteilung im Laufe der Amtszeit ändern. Unter seiner Leitung üben die Mitglieder der Kommission die ihnen übertragenen Aufgaben aus. Der Kommissionspräsident ernennt nach Billigung des Kollegiums die Vizepräsidenten der Kommission. Wenn der Präsident nach Billigung durch das Kollegium ein Mitglied zum Rücktritt auffordert, erklärt dieses seinen Rücktritt.

Nummer 25: Artikel 219 Abs. 1

wird gestrichen, da sein Inhalt in Artikel 217 eingearbeitet wurde.

Nummer 26: Artikel 220

Die Neufassung bezieht das Gericht erster Instanz in die grundlegende Vertragsnorm ein und schafft die in Artikel 225a näher konkretisierte Möglichkeit, auf einer Ebene unterhalb des Gerichts erster Instanz gerichtliche Kammern einzurichten.

Nummer 27: Artikel 221

In der Vorschrift wird nicht mehr nur eine der Zahl der Mitgliedstaaten entsprechende Zahl von Richtern festgelegt, sondern ausdrücklich bestimmt, dass der Gerichtshof aus einem Richter je Mitgliedstaat besteht. Dies entspricht der bisherigen Rechtswirklichkeit. Neu geschaffen wird eine Große Kammer, die in Rechtsprechungsangelegenheiten weitgehend an die Stelle des Plenums treten soll. Die Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 16 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs. Danach besteht die Große Kammer aus elf Richtern, zu denen immer der Präsident

und die Vorsitzenden der Fünfer-Kammer gehören. Damit soll die Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofs nach der Erweiterung sichergestellt werden. Der Gerichtshof tagt als Große Kammer, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Organ der Gemeinschaft dies beantragt. Einige wenige Zuständigkeiten bleiben dem Plenum vorbehalten; der Gerichtshof kann auch Rechtssachen an dieses verweisen. Die Regelzuständigkeit des Plenums wird damit aufgehoben. In Zukunft entscheidet der Gerichtshof, welche Formation tagt, wenn weder das Plenum noch die Große Kammer zur Entscheidung zwingend berufen sind. Das Protokoll sieht weiterhin Kammern zu drei und fünf Richtern vor.

Nummer 28: Artikel 222

Nach der Vorschrift muss der Generalanwalt nicht mehr in jedem Verfahren Schlussanträge stellen. Vielmehr bestimmt die Satzung, wann die Mitwirkung des Generalanwalts erforderlich ist. Nach deren Artikel 20 Abs. 2 kann der Gerichtshof entscheiden, dass ohne Schlussanträge entschieden wird, wenn eine Rechtssache keine neuen Rechtsfragen aufwirft.

Nummer 29: Artikel 223

Mit der Neufassung des Absatzes 5 wird für die Genehmigung der vom Gerichtshof erlassenen Verfahrensordnung durch den Rat die qualifizierte Mehrheit eingeführt, um die Anpassung des europäischen Prozessrechts zu erleichtern.

Nummer 30: Artikel 224

enthält die institutionellen Regelungen zum Gericht erster Instanz. Auch für die Genehmigung der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz wird die qualifizierte Mehrheit im Rat eingeführt.

Nummer 31: Artikel 225

enthält die Regelungen zur Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz. Damit wird die Zuständigkeitsverteilung zwischen Gerichtshof und Gericht grundlegend neu gefasst. Die konkrete Ausgestaltung muss jeweils durch die Satzung des Gerichtshofs erfolgen.

Nach Absatz 1 hat das Gericht erster Instanz künftig die Regelzuständigkeit für die in den Artikeln 230, 232, 235, 236 und 238 EG-Vertrag genannten Klagen, d.h. für alle Direktklagen außer Vertragsverletzungsverfahren. Nach Artikel 51 der Satzung ist aber der Gerichtshof weiterhin für Klagen der Organe der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Zentralbank und der Mitgliedstaaten zuständig, so dass sich zunächst die tatsächliche Zuständigkeitsverteilung nicht ändert. Die Konferenz ersucht den Gerichtshof und die Kommission in einer Erklärung (Nr. 12), so bald wie möglich die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz, insbesondere in Bezug auf direkte Klagen, zu überprüfen und geeignete Vorschläge vorzulegen.

Nach Absatz 2 ist das Gericht erster Instanz zuständig für Entscheidungen über Rechtsmittel, die gegen die Entscheidungen der gerichtlichen Kammern eingelegt werden.

Nach Absatz 3 können Vorabentscheidungsverfahren, die bisher dem Gerichtshof vorbehalten waren, von der Satzung des Gerichtshofs in bestimmten Bereichen in die

Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz gegeben werden. Damit wird die Möglichkeit einer wesentlichen Entlastung des Gerichtshofs eröffnet.

In Fällen des Absatzes 1 ist ein Rechtsmittel der Parteien in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Überprüfung auf Initiative des ersten Generalanwalts möglich; wie sich aus Artikel 62 der Satzung ergibt.

Nummer 32: Artikel 225a

Zur Entlastung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz wird als neue untere Ebene der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit die Möglichkeit geschaffen, gerichtliche Kammern zu bilden, die für bestimmte Gruppen von Klagen zuständig sind. Der Rat beschließt dabei einstimmig auf Initiative der Kommission oder des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission bzw. des Gerichtshofs. In einer Erklärung (Nr. 16) ersucht die Konferenz den Gerichtshof und die Kommission, die Bildung einer gerichtlichen Kammer für Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und ihren Bediensteten vorrangig zu betreiben.

Nummer 33: Artikel 229a

schafft die Möglichkeit, der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit die Zuständigkeit zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über gemeinschaftliche Rechtstitel auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu übertragen. Das hat insbesondere für das neu zu schaffende Gemeinschaftspatent Bedeutung. Dabei beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments; der Beschluss ist ratifizierungsbedürftig. Die konkrete Ausgestaltung, insbesondere auch die Frage, ob der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit in Patentsachen auch erstinstanzliche Streitigkeiten übertragen werden, bleibt dem Errichtungsbeschluss vorbehalten. Dies wird in einer von der Konferenz angenommenen Erklärung (Nr. 17) unterstrichen.

Nummer 34: Artikel 230 Abs. 2 und 3

gibt dem Europäischen Parlament wie schon bisher den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission die Klagebefugnis, eine Nichtigkeitsklage unabhängig von einer Verletzung eigener Rechte zu erheben.

Nummer 35: Artikel 245

erleichtert Anpassungen der Satzung, die mit Ausnahme ihres Titels I, der die Bestimmungen über die Richter und Generalanwälte enthält, durch einstimmigen Ratsbeschluss geändert werden kann. Die Kommission erhält hierfür neben dem Gerichtshof ein Vorschlagsrecht.

Nummer 36: Artikel 247

Hier wird die Zusammensetzung des Rechnungshofs neu festgelegt. Er besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Für die Annahme der Liste der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Kandidaten durch den Rat wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt.

Nummer 37: Artikel 248

Zusätzlich zu der bereits vorgesehenen Zuverlässigkeitserklärung wird dem Rechnungshof die Möglichkeit eingeräumt, spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft abzugeben. Es

wird festgelegt, dass der Rechnungshof für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen Kammern bilden kann. Außerdem wird bestimmt, dass der Rechnungshof sich eine Geschäftsordnung gibt, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit genehmigt.

Die übrigen Änderungen sind Folge der in Nummer 38 vorgesehenen Änderung der Bezeichnung des Amtsblatts.

Nummer 38: Artikel 254 Abs. 1 und 2

Folge der Änderung des Titels des „Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften“ in „Amtsblatt der Europäischen Union“.

Nummer 39: Artikel 257

Hier wird der Kreis der im Wirtschafts- und Sozialausschuss vertretenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche erweitert. Neu hinzu kommen Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft und der Verbraucher.

Nummer 40: Artikel 258

Die zulässige Höchstzahl für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird mit Blick auf die künftigen Beitritte auf 350 angehoben; die Zahl der Sitze pro Mitgliedstaat bleibt für die alten Mitgliedstaaten unverändert.

Nummer 41: Artikel 259 Abs. 1

Für den Ratsbeschluss, mit dem die Vorschlagslisten der Mitgliedstaaten für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses angenommen werden, wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt.

Nummer 42: Artikel 263

Neu eingeführt wird die Bestimmung, dass die Mitglieder des Ausschusses der Regionen ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein müssen. Die Höchstzahl für die Mitglieder des Ausschusses wird mit Blick auf die künftigen Beitritte auf 350 angehoben; die Zahl der Sitze pro Mitgliedstaat bleibt für die alten Mitgliedstaaten unverändert. Für den Ratsbeschluss, mit dem die Vorschlagslisten der Mitgliedstaaten für die Mitglieder des Ausschusses angenommen werden, wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt.

Nummer 43: Artikel 266

Neu ist die dem Rat eingeräumte Möglichkeit, Teile der Satzung der Europäischen Investitionsbank einstimmig zu ändern. Dies betrifft die Kapitalausstattung der Bank, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, die Aufteilung der Stimmrechte auf die Mitglieder im Verwaltungsrat sowie Regeln für Darlehen und Bürgschaften.

Nummer 44: Artikel 279

Für Ratsbeschlüsse über die Haushaltsordnung und die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrollen wird die qualifizierte Mehrheit eingeführt. Sie gilt ab 1. Januar 2007. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs.

Nummer 45: Artikel 290

Folge der Neuregelung in Artikel 64 der Satzung des Gerichtshofs, nach dem die Regelung und Änderung des Sprachenregimes der europäischen Gerichtsbarkeit künftig nicht mehr in der Verfahrensordnung, sondern in der Satzung erfolgt.

Nummer 46: Artikel 300

Die nach Absatz 2 Unterabsatz 1 vorgesehenen Beschlussverfahren werden allgemein auf Gremien ausgedehnt, die aufgrund von internationalen Abkommen der Gemeinschaft eingesetzt wurden, indem die Bezugnahme auf Artikel 310 in den Unterabsätzen 2 und 3 gestrichen wird.

Das Europäische Parlament erhält die Befugnis, ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit dem Vertrag einzuholen, wie schon bisher Rat, Kommission und Mitgliedstaaten.

Nummer 47: Artikel 309

Folge der Neuformulierung von Artikel 7 EU-Vertrag.

Artikel 3

(Änderungen des Vertrags zur
Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)

Die Notwendigkeit der Änderungen im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben sich aus den entsprechenden Änderungen im EG-Vertrag.

Artikel 4

(Änderungen des
Vertrags über die Gründung der
Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)

Die Notwendigkeit der Änderungen im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben sich aus den entsprechenden Änderungen im EG-Vertrag.

Artikel 5

(Änderung des Protokolls über die Satzung
des Europäischen Systems der Zentralbanken
und der Europäischen Zentralbank)

Durch eine Ergänzung zu Artikel 10 der Satzung wird dem Rat die Möglichkeit eingeräumt, die in Artikel 10.2 enthaltenen Bestimmungen über die Stimmrechte der Mitglieder des EZB-Rats zu ändern. Der Rat beschließt dazu in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs einstimmig auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB. Die Änderungen bedürfen der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten. In einer Erklärung (Nr. 19) dringt die Konferenz darauf, dass möglichst rasch eine entsprechende Empfehlung vorgelegt wird.

Artikel 6

(Änderungen des Protokolls über die Vorrechte
und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften)

Folge der in Artikel 10 vorgesehenen Aufhebung des Beschlusses zur Errichtung des Gerichts erster Instanz.

Zweiter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen
(Artikel 7 bis 13)

Artikel 7

bestimmt, dass die bisher gültigen Protokolle über die Satzung des Gerichtshofs, die an den EG- und den EAG-Vertrag angefügt waren, durch das diesem Vertrag beigefügte einheitlich für EU, EG und EAG geltende Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs ersetzt werden.

Artikel 8

Die hierin aufgeführten Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) werden aufgehoben. Da das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs, das dem EGKS-Vertrag beigefügt ist, nicht durch die neue Satzung ersetzt wird, sondern mit dem Ende des EGKS-Vertrags am 24. Juli 2002 ersatzlos ausläuft, wird auf diese Weise sichergestellt, dass für den hypothetischen Fall eines vorherigen Inkrafttretens des Vertrags von Nizza keine Widersprüche zum neuen Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs entstehen.

Artikel 9

bestimmt, dass das einheitliche Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs ergänzend Anwendung findet, wenn der Gerichtshof seine Befugnisse gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ausübt.

Artikel 10

sieht die Aufhebung von Bestimmungen des Beschlusses zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz vor, der durch die Neufassung der Verträge und der Satzung entbehrlich geworden ist.

Artikel 11

bestimmt die unbefristete Vertragsdauer.

Artikel 12

enthält die Ratifikationsbestimmungen. Der Vertrag tritt demnach am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 13

nennt die Sprachen der Urschrift und den Hinterlegungs-ort.

Protokolle

Vier Protokolle sind Anlagen zum Vertrag und weisen Rechtsverbindlichkeit auf. Diese Protokolle sind entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Verträgen geordnet:

- A. Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
 - Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union

Dieses Protokoll enthält die Neuregelung der Sitzverteilung im Europäischen Parlament, der Stimmengewichtung im Rat und die neuen Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Kommission jeweils mit konkreten Daten ihres Inkrafttretens. Das Protokoll über die Organe, auf dessen Grundlage die Regierungskonferenz zu den institutionellen Fragen einberufen wurde, wird aufgehoben.

Artikel 2 betrifft das Europäische Parlament. Durch das Protokoll wird Artikel 190 Abs. 2 und der entsprechende Artikel im EAG-Vertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2004 geändert. Durch die Änderung wird die Sitzverteilung für die alten Mitgliedstaaten neu festgelegt und eine Übergangsregelung für die Zeit der Beitritte geschaffen. Die Sitzzahlen für die Beitrittskandidaten werden in der Erklärung Nr. 20 im Rahmen eines gemeinsamen Standpunktes für die Beitrittsverhandlungen festgelegt.

Artikel 3 betrifft die Stimmengewichtung im Rat. Durch das Protokoll werden die Artikel 205 EG-Vertrag und Artikel 118 EAG-Vertrag sowie die Artikel 23 und 34 EU-Vertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2005 geändert. Mit dieser Änderung werden die Stimmen für die alten Mitgliedstaaten neu gewichtet und die beiden neuen Kriterien eingeführt, nämlich die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten bei Entscheidungen auf Vorschlag der Kommission und die Möglichkeit zu überprüfen, ob die Staaten, die der Entscheidung zustimmen, tatsächlich mindestens 62 % der gesamten EU-Bevölkerung repräsentieren. Die Stimmengewichtung für die Beitrittskandidaten wird im Rahmen eines gemeinsamen Standpunktes für die Beitrittsverhandlungen in der Erklärung Nr. 20 festgelegt. Die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit nach der neuen Gewichtung ergibt sich aus folgenden Bestimmungen: Im Protokoll wird die Schwelle für eine EU mit 15 Mitgliedern festgelegt. Sie liegt bei 169 von insgesamt 237; die Sperrminorität beträgt 69 Stimmen. Die Angaben zur Schwelle bei einer sich erweiternden EU und insbesondere für den Fall einer EU mit 27 Mitgliedern finden sich in den beiden Erklärungen Nr. 20 und 21, die zusammen gelesen werden müssen. Während die Erklärung Nr. 20 im Zusammenhang mit der Tabelle, die die Stimmengewichtung für 27 Mitgliedstaaten festlegt, eine theoretische Schwelle bei 258 von insgesamt 345 Stimmen ansetzt, bestimmt die nachfolgende Erklärung Nr. 21, dass in einer EU mit 27 Mitgliedstaaten die Sperrminorität bei 91 Stimmen liegt und die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit automatisch angepasst wird, wodurch die Schwelle im Endergebnis bei 255 Stimmen liegt. Für die Übergangszeit der Beitrittsphase wird in der Erklärung Nr. 21 als Rahmendatum festgelegt, dass die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit im Rhythmus der Beitritte von einem Wert, der unterhalb des gegenwärtig gültigen Werts von 71,26 % der Stimmen liegt, auf maximal 73,4% der Stimmen ansteigen darf.

Artikel 4 des Protokolls zur Erweiterung betrifft die Kommission. Geändert wird Artikel 213 EG-Vertrag und der entsprechende Artikel des EAG-Vertrags zum 1. Januar 2005. Mit Wirkung ab der Amtsübernahme der ersten Kommission nach dem 1. Januar

2005 wird der Kommission ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören. Die Änderung legt auch fest, dass für den Fall einer Europäischen Union mit 27 Mitgliedern eine Reduzierung der Zahl der Kommissionsmitglieder auf weniger als 27 vorgesehen ist. Der Rat setzt die Zahl durch einstimmigen Beschluss fest. Die Mitglieder der Kommission werden in diesem Fall auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation ausgewählt, deren Einzelheiten vom Rat einstimmig festzulegen sind. Außerdem wird festgelegt, dass jeder Staat, der der Union beitrifft, zum Zeitpunkt des Beitritts Anspruch auf einen Staatsangehörigen als Mitglied der Kommission hat.

B. Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

- Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs enthält eine einheitliche Satzung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz für die Gebiete des EU-Vertrags, des EG-Vertrags und des EAG-Vertrags, die an die Stelle der bisher getrennten Satzungen tritt. Dabei wurden die Bestimmungen der bisherigen Satzungen unverändert übernommen, soweit nicht Änderungen des Vertrags Anpassungen erforderlich machten. Artikel 245 EG-Vertrag und Artikel 160 EAG-Vertrag enthalten die entsprechenden Bezüge auf das Protokoll.

C. Protokolle zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

1. Das Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS zum Stand vom 23. Juli 2002 am 24. Juli 2002 auf die Europäische Gemeinschaft übergehen. Vermögen und Verbindlichkeiten gelten ab diesem Zeitpunkt als Vermögen für Forschung in Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen. In einer Erklärung (Nr. 24) fordert die Konferenz den Rat auf, dafür Sorge zu tragen, dass das System der EGKS-Statistiken bis zum 31. Dezember 2002 weitergeführt wird.
2. Das Protokoll zu Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde bereits in der Kommentierung zu Artikel 67 EG-Vertrag erläutert.

E. Schlussakte

Die Schlussakte zum Vertrag von Nizza enthält den förmlichen Beschluss über die von der Konferenz verhandelten Texte und besteht im Übrigen aus drei Teilen,

- dem Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte,

- den vier Protokollen, die Bestandteile des Vertrags sind und damit die gleiche Rechtsqualität haben,
- sowie 24 Erklärungen, die die Konferenz angenommen hat und drei Erklärungen, die die Konferenz zur Kenntnis genommen hat.

In der Denkschrift wurden bereits der Vertrag von Nizza und die Protokolle sowie Erklärungen erläutert, die in engem Zusammenhang mit der Änderung von Vertragsbestimmungen stehen. Die Erklärungen bilden den dritten Teil der Schlussakte.

Von den Erklärungen, die die Konferenz angenommen hat, sind folgende für Deutschland von grundsätzlicher Bedeutung:

Nr. 3 Zu Artikel 10 EU-Vertrag erklärt die Konferenz, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission interinstitutionelle Vereinbarungen schließen können, dass diese aber der Zustimmung aller drei Organe bedürfen.

Nr. 4 Die Erklärung enthält die Aufforderung an die Organe und Institutionen der Union, schriftliche Eingaben eines Unionsbürgers innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten.

Nr. 20 Die Erklärung zur Erweiterung der Union enthält für die Erweiterungsverhandlungen neben den bereits erläuterten gemeinsamen Standpunkten zur Größe und Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und zur Stimmengewichtung im Rat auch die gemeinsamen Standpunkte zur Größe und Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen in einer Union mit 27 Mitgliedern.

Nr. 22 Mit dieser Erklärung wird der Tagungsort des Europäischen Rats neu festgelegt. Ab dem Jahr 2002 wird er einmal unter jedem Vorsitz in Brüssel tagen. Sobald die Union 18 Mitglieder zählt, finden alle Tagungen des Europäischen Rats in Brüssel statt.

Nr. 23 Die Erklärung zur Zukunft der Union ist von zentraler Bedeutung. Sie betont einerseits, dass die Europäische Union mit der Ratifikation des Vertrags von Nizza die für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten erforderlichen institutionellen Änderungen abgeschlossen haben wird. Zum anderen leitet sie eine eingehendere und breite Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union ein, für deren Ablauf und Inhalt wesentliche Grundsätze festgelegt werden. Zum Ablauf sieht die Erklärung im Jahr 2001 eine umfassende öffentliche Debatte vor, die von der schwedischen und belgischen Präsidentschaft in Zusammenarbeit mit der Kommission und unter Teilnahme des Europäischen Parlaments gefördert werden soll. Der Europäische Rat wird Mitte des Jahres 2001 einen Bericht entgegennehmen und zum Jahresende eine Erklärung annehmen, in der geeignete Initiativen für die Fortsetzung dieses Prozesses enthalten sein sollen. Den Abschluss soll eine im Jahr 2004 einzuberufende Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten bilden. Inhaltlich sollen unter anderem folgende Fragen behandelt werden:

- die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten;

- der Status der in Nizza verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- eine Vereinfachung der Verträge mit dem Ziel, diese klarer und verständlicher zu machen, ohne sie inhaltlich zu ändern;
- die Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas.

Die Erklärung hält ausdrücklich fest, dass die Konferenz im Jahr 2004 keinesfalls ein Hindernis oder eine Vorbedingung für den Erweiterungsprozess darstellt. Die Bewerberstaaten werden als Teilnehmer eingeladen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt ihre Beitrittsverhandlungen mit der Union abgeschlossen haben. Sofern dies noch nicht erfolgt ist, werden sie als Beobachter eingeladen.

11.05.01**Beschluss**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 Grundgesetz die folgende Stellungnahme beschlossen:

I. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "beschlossen" ein Semikolon und die Wörter "Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf bedarf gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Artikel 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates, weil er eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union beinhaltet, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert wird.

Durch den Vertrag von Nizza werden - wovon auch die Bundesregierung ausgeht (vgl. BR-Drucksache 200/01, S. 3) - Hoheitsrechte übertragen. Damit ist nach der vom Bundesrat, dem Bundesverfassungsgericht und nach der von der herrschenden Meinung in der staatsrechtlichen Literatur vertretenen Auffassung ohne Weiteres eine Grundgesetzänderung verbunden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates in BT-Drucksache 12/3338, S. 12, BVerfGE 58, 1 <36>, Streinz in: Sachs, Komm. zum Grundgesetz, 2. Aufl. 1999, Artikel 23 Rz. 65, Rojahn in: von Münch/Kunig, Komm. zum Grundgesetz, 3. Aufl. 1995, Artikel 23 Rz. 49; Randelzhofer in: Maunz/Dürig, Komm. zum Grundgesetz, Artikel 24 Rz. 203; Oschatz/Risse, DöV 1995, 439).

Eine Verfassungsänderung ergibt sich zudem daraus, dass in mehreren Politikbereichen das Mitentscheidungsverfahren nach Artikel 251 EGV neu eingeführt und damit die Rechtsetzungsbefugnis des Europäischen Parlaments erweitert wird.

Dies ist etwa der Fall bei Ratsbeschlüssen im Bereich der justiziellen

...

Zusammenarbeit in Zivilsachen mit Ausnahme der familienrechtlichen Aspekte sowie bei Maßnahmen nach Artikel 63 Nr. 1 und 2 Buchstabe a EGV, bei letzteren allerdings nur dann, wenn der Rat zuvor einstimmig Gemeinschaftsvorschriften erlassen hat, in denen die gemeinsamen Regeln und wesentliche Grundsätze für diese Bereiche festgelegt sind (Artikel 2 Nr. 5). Ferner wird das Mitentscheidungsverfahren eingeführt für Ratsbeschlüsse über spezifische Maßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts außerhalb der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds (Artikel 2 Nr. 12) sowie für Regelungen über die politischen Parteien auf europäischer Ebene (Artikel 2 Nr. 19).

Die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens in diesen wichtigen Bereichen führt zu einer Grundgesetzänderung durch eine Mitentscheidungsbefugnis des Europäischen Parlaments. Dadurch werden die Gewichte vom Rat und den dort durch ihre Regierungen vertretenen Mitgliedstaaten in Richtung des Parlaments verschoben und damit die Stellung der Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft verändert. Dies berührt die im Grundgesetz vorgesehene Zuständigkeitsordnung (vgl. Streinz, a.a.O. Artikel 23 Rz. 80).

Eine Verfassungsänderung tritt auch deswegen ein, weil nach dem Vertrag in zahlreichen bedeutenden Sachbereichen die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit an die Stelle der bisher erforderlichen Einstimmigkeit tritt.

Als Beispiele seien genannt Artikel 2 Nr. 2 (Ratsbeschlüsse über gemeinschaftliche Fördermaßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen), Artikel 2 Nr. 3 (Ratsbeschlüsse über Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit der Unionsbürger), Artikel 2 Nr. 4 (Ratsbeschlüsse im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen) und Artikel 2 Nr. 12 (Ratsbeschlüsse über spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Industriepolitik in den Mitgliedstaaten).

Dadurch wird in diesen wichtigen Bereichen die Möglichkeit eröffnet, dass die Bundesrepublik Deutschland im Rat überstimmt wird. Dies verändert die grundgesetzliche Kompetenzordnung (vgl. Streinz, a.a.O.).

II. Zum Vertragstext allgemein

Hintergrund

1. Der Bundesrat hat vor Eröffnung der Regierungskonferenz zur institutionellen Reform der Europäischen Union am 4. Februar 2000 einen Beschluss gefasst, in dem er eine Reihe von zentralen Anliegen an die Konferenz formuliert hat (BR-Drucksache 61/00 (Beschluss)). Hauptaufgabe der Regierungskonferenz sollte danach die Schaffung von Grundlagen für ein effizientes Funktionieren der Institutionen auch in einer erweiterten Europäischen Union sein. Darüber hinaus hat er betont, dass Fahrplan und Zielrichtung für einen umfassenderen Reformprozess, zu dem eine klare Aufgabenverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten zählt, bereits im Ergebnis der Regierungs-

konferenz klar erkennbar sein müssen. Weiter hat er sich für die Weiterentwicklung regionaler Anliegen und Klarstellungen zu den öffentlichen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ausgesprochen.

2. Bereits mit Beschluss vom 26. November 1999 hatte der Bundesrat die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als Vertreter für diese Regierungskonferenz benannt (BR-Drucksache 602/99 (Beschluss)). Die Bundesregierung hat die Vertreter des Bundesrates eng in die Arbeiten der Regierungskonferenz auf allen Ebenen einbezogen. Das Zusammenwirken bei der Regierungskonferenz hat den Nutzen einer engen Zusammenarbeit von Bund und Ländern in europäischen Angelegenheiten erneut unter Beweis gestellt.

Bewertung der Ergebnisse des Europäischen Rates von Nizza

3. Der Bundesrat sieht in den Ergebnissen des Europäischen Rates von Nizza eine wichtige Grundlage für die Erweiterung der Europäischen Union. Er begrüßt den Vertrag von Nizza vom 26.02.2001. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass damit auf Seiten der Europäischen Union notwendige institutionelle Voraussetzungen für einen Beitritt der Reformstaaten Mittel- und Osteuropas geschaffen worden sind. Der Bundesrat begrüßt zudem, dass in Nizza der Fahrplan zur Erweiterung konkretisiert wurde. Gleichzeitig bedauert er, dass die für eine Stärkung der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union notwendigen Reformen nur teilweise voran gekommen sind.
4. Der Bundesrat unterstreicht, dass der Reformprozess der Europäischen Union mit dem Vertrag von Nizza nicht abgeschlossen ist. So muss, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung, die Finanzierung der Europäischen Union auf eine solide, solidarische und gerechte Grundlage gestellt werden. Die Vorbereitungen für eine weitere Vertragsreform müssen nunmehr unverzüglich aufgenommen werden. Dazu ist eine umfassende Debatte erforderlich, an der der Bundesrat und die Länder zu beteiligen sind.

In diesem Sinne begrüßt der Bundesrat, dass nach der in Nizza erzielten "Erklärung zur Zukunft der Union" im Jahre 2004 wiederum eine Konferenz der Mitgliedstaaten einberufen wird. Damit wurde ein wichtiges Anliegen des Bundesrates aufgegriffen. In dieser Folgekonferenz muss auch geprüft werden, welche Aufgaben eine erheblich erweiterte und heterogene Union gemeinsam leisten kann.

Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass durch die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Europäischer Union und Mitgliedstaaten die demokratische Legitimation und die Transparenz der Union und ihrer Organe deutlich verbessert werden können. Auch die mit der Folgekonferenz beabsichtigte Klärung des künftigen Status der Grundrechtecharta und die angestrebte Vereinfachung der Verträge tragen nach Auffassung des Bundesrates dazu bei, die Union den Bürgern näher zu bringen.

5. Der Bundesrat begrüßt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza zur künftigen Sicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge. Rat und Kommission werden damit aufgefordert, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten darauf hin zu wirken, dass bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit Leistungen der Daseinsvorsorge für größere Vorhersehbarkeit und verstärkte Rechtssicherheit gesorgt wird. Damit kann zur Klärung aktueller Problemstellungen beigetragen werden. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Europäischen Union, Evaluierungen der Leistungen der Daseinsvorsorge durchzuführen. Dies fällt allein in die Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus ist der Bundesrat der Auffassung, dass eine Fortentwicklung des europäischen Vertragswerkes zu einer dauerhaften und eindeutigen Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge im Verhältnis zur Wettbewerbsaufsicht und den Freiheiten des Binnenmarktes im Zuge der notwendigen Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten erforderlich ist.

6. Die Stimmengewichtung im Rat entspricht auch künftig nicht den tatsächlichen Bevölkerungsanteilen. Gleichwohl kommt die nun gefundene Regelung der Forderung der Länder nach einer doppelten Mehrheit durch die Einführung eines zusätzlichen demographischen Elements entgegen. Darüber hinaus berücksichtigt die künftige Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament die Einwohnerzahl Deutschlands besser als bisher. Insoweit wird der Forderung einer stärkeren Verwirklichung demokratischer Prinzipien in der Europäischen Union Rechnung getragen.
7. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 4. Februar 2000 betont, dass in einer erweiterten Europäischen Union Entscheidungen in der Regel mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden sollten. Dieser Übergang zur Mehrheitsentscheidung wurde in einer Reihe von Fällen, die derzeit noch der Ein-

stimmigkeit unterliegen, erreicht. Zu begrüßen ist, dass der Kommissionspräsident zukünftig mit qualifizierter Mehrheit benannt wird.

Der Bundesrat stellt mit Zufriedenheit fest, dass in drei unter bundesstaatlichen Gesichtspunkten essentiellen Bereichen - in der Kulturförderung, bei der Raumordnung im Zusammenhang mit dem Umweltschutz und bei den auch die Handwerksordnung betreffenden Berufsausübungsregelungen - das Einstimmigkeitserfordernis beibehalten wird.

8. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, dass beim Abschluss des Vertrages von Nizza weitere regionale Anliegen nicht aufgegriffen wurden. So wurden die Rechte des Ausschusses der Regionen nicht weiter entwickelt. Auch konnte ein Klagerecht für Regionen mit eigener Gesetzgebungsbefugnis vor dem Europäischen Gerichtshof nicht erreicht werden.

Positiv ist jedoch festzuhalten, dass eine Obergrenze von 350 für die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen beschlossen wurde. Zudem wurde die politische Bedeutung dieser Institution durch die Bestimmung gestärkt, wonach Ausschussmitglieder künftig über ein politisches Mandat verfügen, bzw. einem gewählten Gremium gegenüber politisch verantwortlich sein müssen.

Schlussfolgerungen

9. Der Bundesrat weist darauf hin, dass bei Vorhaben, bei denen im Schwerpunkt Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse der Länder gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG betroffen sind, die Stellungnahme des Bundesrates auch für den Antrag auf Überprüfung, ob bei Ratsentscheidungen die qualifizierte Mehrheit mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung repräsentiert, maßgeblich ist.
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn über die weiteren Schritte bei der Umsetzung der "Erklärung zur Zukunft der Union" auf dem Laufenden zu halten und bei der Aufnahme von - auch vorbereitenden - Verhandlungen wiederum Vertreter des Bundesrates zu beteiligen.